

**Burgenländischer
Landes-Rechnungshof**



Tätigkeitsbericht
über das
Jahr 2008

Rechtsmitteilung
zum Antrag auf Überprüfung der
Fördervergaben und Beteiligungen
der WIBAG seit 1996

WIEDERVORLAGE

Eisenstadt, im März 2009



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3
Telefon: 05/9010-8220
Fax: 05/9010-82221
E-Mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3
Berichtszahl: LRH-1/104-2009
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im März 2009

Abkürzungsverzeichnis

aaO.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
Arg.	Argument
Art.	Artikel
ASB	Arbeitsstiftung Burgenland
BB	Bank Burgenland AG
BB 1	BB 1 – Immobilien GmbH
BELIG	BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LReg.	Burgenländische Landesregierung
BLH	Bgld. Landesholding GmbH
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
dh.	das heißt
ds.	das sind
DVR	Datenverarbeitungsregister
EACEA	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
ebd.	ebenda
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR, €	Euro
f.	folgende
FHStG	Fachhochschulstudiengesetz
gem.	gemäß
GeOA	Geschäftsordnung des Amtres der Bgld. LReg
GeOLT	Geschäftsordnung des Bgld. Landtages
ggf.	gegebenenfalls
ggst.	gegenständliche(r)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gp.	Gesetzgebungsperiode
GRAWE	Grazer Wechselseitige Versicherung AG
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Hauptreferat
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
iHv.	in Höhe von
iSd.	im Sinne der/des
iVm.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KDZ	KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung
KG	Kommanditgesellschaft
KOBV	Kriegsopfer- und Behindertenverband
Kz.	Kennziffer
LAD	Landesamtsdirektion
LGBI.	Landesgesetzblatt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKA	Landeskrollausschuss

LReg	Landesregierung
LRH	Landes-Rechnungshof
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
LT	Landtag
lt.	laut
LVA	Landesvoranschlag
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
MSc	Master of Science
Mio.	Millionen
Nördl.	nördliches
Nr.	Nummer
NVA	Nachtragsvoranschlag
oa.	oben angeführten
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖHW	Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich
p.a.	per anno
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SDQ	Schuldendienstquote
SFR	Schweizer Franken
StGB	Strafgesetzbuch
TZE	Technologiezentrum Eisenstadt
VA	Voranschlag
VAST.	Voranschlagstelle
VB	Vertragsbedienstete(r)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VG	Verwendungsgruppe
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WBN	Wirtschaftspark Bgld. Nord Kittsee-Parndorf Erwerbs- und Erschließungs- ges.m.b.H.
WHR	Wirklicher Hofrat
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland AG
WiföG	Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz
WPH	Wirtschaftspark Holding GmbH
WSG GmbH	ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH
Z	Ziffer
ZI.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
zzgl.	zuzüglich

Inhalt

A) TÄTIGKEITSBERICHT 2008	8
1. PERSONAL, RESSOURCENEINSATZ, ORGANISATION	8
1.1 Stellenplan	8
1.2 Planstellen SOLL	8
1.3 Planstellen IST	8
1.4 Nachbesetzung	9
1.5 Ressourceneinsatz	9
1.6 Personalangelegenheiten	9
1.7 Stellvertretung	9
1.8 Verfahren vor dem VwGH	9
2. SACHLICHE UND PERSONELLE ERFORDERNISSE	10
2.1 Budget 2009	10
2.2 Präsidialkonferenz	11
2.3 Budget 2010	11
2.4 Budgetvollzug	11
3. INFRASTRUKTUR	13
3.1 Übersiedlung	13
3.2 Entschließung	13
3.3 Pönale	13
3.4 Einsparungen	13
4. PRÜFUNGSTÄTIGKEIT: EINSCHRÄNKUNGEN	14
4.1 Undurchführbare Anträge	14
4.2 Schriftliche Stellungnahmen	14
4.3 Bericht Fördervergaben der WIBAG	14
4.4 RH Bericht, Reihe Burgenland 2007/1	16
4.5 Wiedervorlage	16
5. PRÜFUNGSTÄTIGKEIT: ERGEBNISSE	17
5.1 Initiativprüfungen	17
5.2 Antragsprüfungen	17
5.3 Laufende Prüfungsverfahren	17
5.4 Quantitative Prüfungsergebnisse	18
5.5 Qualitative Prüfungsergebnisse	19
5.6 Tätigkeitsbericht 2007	22
5.7 Sachverständige	23
6. PROJEKTE	23
6.1 Lehrgang RechnungshofprüferIn	23
6.2 MSc Governance Audit	23
6.3 Weiterbildungsmassnahmen	24
6.4 Multimediale Prüfungsberichte	24
7. NOVELLE DES LRHG	24
7.1 Grundsätzliches	24
7.2 Entschließungsantrag	25
7.3 Diskussionen zur Novelle	25
8. BUDGET	25
8.1 Voranschlag 2008	25
8.2 Rechnungsabschluss 2008	26
8.3 Personalausgaben 2008	26
8.4 Sachausgaben 2008	27

B) RECHTSMITTEILUNG ZUM ANTRAG AUF ÜBERPRÜFUNG DER FÖRDERVERGABEN UND BETEILIGUNGEN DER WIBAG SEIT 1996.....	28
I. TEIL.....	28
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG.....	28
2. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE.....	28
II. TEIL.....	29
1. ZUSAMMENFASSUNG	29
1.1 Anforderungen an Antragsprüfungen	29
1.2 Befund.....	29
1.3 Ergebnis.....	29
2. GRUNDLAGEN	30
2.1 Mitteilungsanlass	30
2.2 Gesetzliche Grundlagen	30
2.3 Sonstige Bemerkungen.....	30
III. TEIL.....	31
1. AUSGANGSPUNKT UND PROBLEMATIK.....	31
1.1 Prüfungsantrag an den BLRH.....	31
1.2 Organisation und Aufgaben der WIBAG	31
1.3 Prüfungsumfang Förderungen.....	32
1.4 Ressourcenausstattung des BLRH.....	32
1.5 Ressourcenbindung im BLRH	32
1.6 Fragestellungen.....	32
2. BESTIMMUNGEN DES BGLD. LRHG	33
2.1 Aufgaben des BLRH.....	33
2.2 Einleitung von Prüfungen	34
2.3 Anforderungen an Verlangen nach Antragsprüfungen	34
3. SYSTEMATIK DES BGLD. LRHG UND DER BGLD. L-VG	35
3.1 Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Verfahren	35
3.2 Beschränkungen Initiativ- und Antragsprüfungen.....	36
3.3 Organisationsvorschriften.....	36
4. VERGLEICH MIT DEN VORSCHRIFTEN FÜR DEN RH.....	37
4.1 Besondere Akte der Gebarungsüberprüfung.....	37
4.2 Geschäftsordnung Nationalrat.....	38
4.3 Minderheitenrechte	38
5. BESTIMMTHEITSERFORDERNIS VON PRÜFUNGSANTRÄGEN	39
5.1 Grundsätzliches	39
5.2 Abgrenzung von Prüfungsanträgen	39
5.3 Erwägungen zum Verfahren	40
5.4 Erwägungen zur Organisation	40
5.5 Kontrollpolitische Erwägungen	41
5.6 Extraktion.....	42
6. VERBESSERUNGSFÄHIGKEIT EINES PRÜFUNGSANTRAGS	42
6.1 Fehlerkalkül	42
7. CONCLUSIO, EINZELFALLBEURTEILUNG.....	43
C) ANLAGEN	44
Anlage 1	44

Hoher Landtag

Der Bgld. Landes-Rechnungshof (BLRH) hat dem Bgld. Landtag (LT) gem. § 8 Abs. 4 Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz¹ (LRHG) bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln. Dieser Bericht ist vom BLRH gleichzeitig der Landesregierung (LReg) zur Kenntnis zu bringen.

Schwerpunkte der Berichterstattung sind die Ressourcenbeschaffung sowie deren Einsatz, organisatorische und personelle Entwicklungen und Feststellungen zum Vollzug des LRHG.

¹ LGBl. Nr. 23/2002.

A) TÄTIGKEITSBERICHT 2008

1. Personal, Ressourceneinsatz, Organisation

1.1 Stellenplan

(1) Der LT beschloss seit dem VA 2006 bis einschließlich dem VA 2009 keinen eigenen Stellenplan für den BLRH. Entgegen den Jahren zuvor, beschloss der LT in diesen VA nur mehr ein Personalbudget mit Geldbezügen für Beamte und VB. Anzahl und Wertigkeit (Verwendungsgruppen) der Planstellen im BLRH wurden in einem Personalbewirtschaftungsplan festgelegt, welcher nicht mehr der Beschlussfassung des LT, sondern allein der Beschlussfassung durch die Exekutive unterlag². Demnach lag es in den Jahren 2006 bis 2009 letztlich im Ermessen der Exekutive, Anzahl und Wertigkeit der Planstellen im BLRH festzulegen.

An diesem strukturellen Mangel vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die LReg den Vorbringen des BLRH nach Strukturierung seines Personalstandes bislang weitgehend entsprochen hatte.

(2) Fraglich bleibt weiter, ob das Fehlen des Beschlusses eines eigenen Stellenplans für den BLRH durch den LT mit den Forderungen des Art. 127c B-VG nach *Gleichartigkeit* des BLRH mit dem RH in Übereinstimmung zu bringen ist. Zur Klärung dieser Thematik hat der BLRH eine Anfrage an den VD gestellt³.

(3) Der BLRH ersucht den LT, die vom BLRH gem. § 9 Abs. 3 LRHG beantragte Personalausstattung iSd. § 12 Abs. 1 iVm. § 9 Abs. 2 Z1 leg. cit. im VA 2010 wieder in einem Stellenplan zu beschließen.

1.2 Planstellen SOLL

Der LT beschloss im VA 2008 Geldbezüge für Beamte und VB im BLRH⁴. Diesen Geldbezügen hinterlegt wurde ein - vom LT nicht beschlossener - Personalbewirtschaftungsplan. Dieser wies zum 31.12.2008 folgende sieben Planstellen aus⁵:

- a/A: 4
- b/B: 2
- c/C: 1

1.3 Planstellen IST

(1) Zum 31.12.2008 waren sechs Bedienstete folgender Verwendungsgruppen (VG) beschäftigt:

- A: 1 Bedienstete: Prüfdienst, Stv. Landes-Rechnungshofdirektorin
- a: 2 Bedienstete: Prüfdienst.
- B: 2 Bedienstete: Prüfdienst.
- c: 1 Bedienstete: Sekretariat.

Diese Mitarbeiter waren im Berichtszeitraum in einem Beschäftigungsausmaß von 100% beschäftigt.

(2) Eine Bedienstete der VG A befand sich seit dem 03.08.2006 in Karenz.

² Nach Mitteilung der Abt. 1 stellt der Personalbewirtschaftungsplan „einzig und allein ein Hilfsinstrument für die ho. Abteilung für die Vollziehung des Stellenplans dar“. Vgl. Zl. 1-A-188/29-2008.

³ Vgl. LRH-1/97-2009 vom 04.02.2009.

⁴ Vgl. VA 2008, Posten 5000 u. 5100.

⁵ Vgl. LRH-1/91-2008, Werte ohne Direktor.

1.4 Nachbesetzung Eine vakante Stelle im Verwendungszweig „Höherer Wirtschaftsdienst“ gelangte im Februar 2008 zur öffentlichen Ausschreibung⁶. Die Gehaltsforderungen post festum des objektivierten wie erstgereihten Kandidaten waren nicht erfüllbar, worauf dieser seine Bewerbung zurückzog⁷. Die Stelle wurde 2008 nicht nachbesetzt.

1.5 Ressourceneinsatz (1) 2008 war ein Antragsschwerpunkt zur Überprüfung von Landesförderungen zu verzeichnen. Der LKA lastete über sein Antragsrecht gem. § 5 Abs. 3 Z 4 LRHG zu rd. 60% die Ressourcen des BLRH aus.

	Initiativ	Antrag
WSG 2006, Landesförderung	-	X (LKA)
Breitbandinitiative	-	X (LKA)
WSG 2006, EU-Förderung	X	-
Follow-UP 2006	X	-
Förderungen der WiBAG	-	X (LKA)
Überprüfung Förderungen ASB	-	X (LKA)
Überprüfung FMB und TZE	X	-

Tab. 1
Quelle u. Darstellung: BLRH

Mit den verbliebenen Prüfungskapazitäten, wurden vom BLRH drei Initiativprüfungen durchgeführt.

1.6 Personalangelegenheiten Die dem Direktor des BLRH gem. § 12 LRHG obliegenden Personalangelegenheiten wurden auch 2008 in seinem Namen und nach seinen Weisungen durch die Abt. 1 des Amtes der LReg besorgt. Er erstattet der Abt. 1, namentlich Frau ORGR Mag. Edelbauer, seinen Dank für die rasche Erledigung aller Geschäftsfälle.

1.7 Stellvertretung Am 14.01.2008 wurde gem. § 11 Abs. 2 LRHG eine Stellvertreterin für das Jahr 2008 bestimmt⁸.

1.8 Verfahren vor dem VwGH (1) Die Dienstbehörde gelangte zum Ergebnis, dass der Fahrtkostenzuschuss einer Bediensteten des BLRH zu Unrecht bezogen wurde. Der entstandene Übergenuß wurde von den Bezügen der Bediensteten einbehalten⁹.

(2) Diese Bedienstete erhob gegen diese Entscheidung im September 2007 Beschwerde vor dem VwGH. Die Gegenschrift der Dienstbehörde wurde dem VwGH im November 2007 übermittelt¹⁰. Das Verfahren war zum 31.12.2008 anhängig.

⁶ Vgl. Landesamtsblatt für das Burgenland, 78. Jahrgang, 7. Stück, S. 68f. iVm. Zl. 1-A-6416/29-2007.

⁷ Sitzung der Objektivierungskommission vom 30.04.2008.

⁸ Vgl. LRH-4/500-2008.

⁹ Vgl. Zl. 1-1-0115576/71-2007.

¹⁰ Vgl. Zl. 1-1-0115576/74-2007.

2. Sachliche und personelle Erfordernisse

2.1 Budget 2009

(1) Der LKA beschloss in seiner 16. Sitzung vom 28.05.2008 einstimmig das Budget des BLRH der Jahre 2009ff¹¹. Der Antrag lautete: *„Die Mitglieder des LKA mögen die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr sowie die voraussichtliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren befürwortend zur Kenntnis nehmen, jedoch ohne Abgabe einer Stellungnahme.“*¹²

(2) Dem LT wurde im VA 2009 ein vom oa. einstimmigen Beschluss des LKA abweichendes Budget zur Beschlussfassung vorgelegt. Der VA 2009 wurde in der, vom einstimmigen Beschluss des LKA abweichenden Form vom LT mehrheitlich beschlossen¹³.

(3) Die markantesten Kürzungen im VA 2009 zum einstimmigen Beschluss des LKA betrafen die Posten:

- Geldbezüge VB (5100),
- Schulungskosten (5900),
- Energiebezüge (6000),
- Telefongebühren (6301),
- Miet- und Pachtzinse (7020)¹⁴.

(4) Auskunftsgemäß will die LT-Dion *„die vorgelegten Budgetzahlen des BLRH unverändert im SAP eingetragen“* und darüber die Mitglieder des LKA informiert haben¹⁵. Demgegenüber hat nach Angabe der Abt. 1 der einstimmige Beschluss des LKA vom 28.05.2008 das Amt der LReg nie erreicht¹⁶.

(5) Im Ergebnis stimmten die dem LT im VA 2009 zur Beschlussfassung vorgelegten Budgetwerte für den BLRH nicht mit den, vom LKA einstimmig beschlossenen Zahlen überein. Daraus folgt:

- der einstimmige Beschluss des LKA wurde entgegen der Anordnung der Verfassungsbestimmung des § 9 Abs. 3 LRHG¹⁷ nie der LReg übermittelt und/oder
- die - auskunftsgemäß - *unverändert im SAP eingetragenen Budgetzahlen* wurden entgegen des einstimmigen Beschlusses des LKA von einem Exekutivorgan eigenmächtig abgeändert.

(6) Der BLRH kritisiert neuerlich die Kürzungen in seinem Budget für das Jahr 2009, welche keinerlei Deckung im einstimmigen Beschluss des LKA fanden¹⁸.

¹¹ Vgl. LRH-1/76-2008 iVm. § 9 Abs. 3 LRHG.

¹² Vgl. LRH-1/85-2008, e-mail der LT-Direktion vom 30.09.2008.

¹³ Vgl. Wortprotokoll der 38. Sitzung des LT, XIX. GP., S. 5930.

¹⁴ Vgl. VA 2009 iVm. LRH-1/76-2008.

¹⁵ Vgl. LRH-1/85-2008.

¹⁶ Vgl. Wortprotokoll der 38. Sitzung des Bgld. Landtages, XIX. GP., S. 5891ff.

¹⁷ § 9 Abs. 3 LRHG: *„Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat dem Landtag bis 31. März jeden Jahres schriftlich die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr samt einer Übersicht über die voraussichtliche diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren bekanntzugeben (Verfassungsbestimmung). Diese Mitteilungen sind im Landeskrollausschuss zu beraten und vom Präsidenten des Landtags der Landesregierung mit einer allfälligen Stellungnahme des Landeskrollausschusses zwecks Berücksichtigung im Landesvoranschlag für das folgende Jahr zu übermitteln (Verfassungsbestimmung) [...]“.* Unterstreichungen BLRH.

¹⁸ Vgl. Wortprotokoll der 38. Sitzung des LT, XIX. GP., S. 5891ff.

- 2.2 Präsidialkonferenz
- Die Kürzungen im VA 2009 zum einstimmigen Beschluss des LKA wurden vor der Präsidialkonferenz vom 01.10.2008 *erläutert*¹⁹. Die dafür herangezogene Person hatte zu keiner Zeit ein Budget des BLRH erstellt, da diese Aufgabe gem. § 9 Abs. 3 LRHG an den Direktor des BLRH übertragen ist.
- Die in der Präsidialkonferenz vorgebrachten *Erläuterungen* ignorierten sowohl den einstimmigen Beschluss des LKA, als auch die bisherige Praxis der umfassenden Refundierung von Leistungen zwischen dem BLRH und dem Amt der LReg²⁰, welche einen wesentlichen Bestandteil des Erhalts der finanziellen Unabhängigkeit des BLRH gegenüber der Exekutive darstellt.
- 2.3 Budget 2010
- (1) Die Vorschau der sachlichen und personellen Erfordernisse des BLRH für 2010 umfasst Gesamtausgaben iHv. EUR 649.200. Davon entfallen auf Leistungen für Personal EUR 425.600 (rd. 66%).
- (2) Die Budgetvorlage des BLRH für die Jahre 2010ff. geht von der Fortsetzung einer klaren Kostentrennung zwischen BLRH und Amt der LReg aus. Nur dadurch, dass der BLRH – wie auch in den Jahren zuvor - seine Ausgaben zur Gänze aus seinem eigenen, vom LT für ihn beschlossenen Budget bestreitet, kann Kostentransparenz wie finanzielle Unabhängigkeit erhalten werden.
- Notwendige Leistungen, welche außerhalb des vom LT für den BLRH bewilligten Budgets von der Exekutive erbracht werden müssen/können (z.B. VA 2009: Ausbildung, Infrastruktur, Personal), führen zwangsläufig zur finanziellen Abhängigkeit des BLRH. Da diese Mittel nicht ausdrücklich vom LT dem BLRH zugewilligt wurden, kann daher auch kein Anspruch geltend gemacht werden. Die Gewährung dieser Mittel liegt letztlich allein im Ermessen der LReg - dem „Hauptkunden“ des BLRH.
- (3) Wenn der LT einen BLRH haben möchte, der auch in wirtschaftlichen Belangen unabhängig ist, sind vom LT die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. Der BLRH ersucht daher den LT, die vom BLRH budgetierten Mittel 2010ff. – anders als im VA 2009 - ohne Kürzungen zu beschließen.
- 2.4 Budgetvollzug
- (1) Als Folge ua. des Tätigkeitsberichts 2007 ergaben sich gravierende Auffassungsunterschiede zur Frage der Ermächtigung zum Vollzug des Budgets des BLRH. So wurde in einer *„Äußerung der Landtagsdirektion zum Tätigkeitsbericht des Bgld. Landes-Rechnungshofes über das Jahr 2007“* die Ansicht vertreten, dass der LT-Präsident ermächtigt sein solle, Anordnungen über die Mittel des BLRH zu treffen. Dazu wurde dort wie folgt ausgeführt:
- „[...] 3) Der Burgenländische Landtag hat daher zur Klarstellung im jeweiligen Voranschlag bei den hier angesprochenen Mitteln [Anm.: Mittel für den BLRH gem. § 9 Abs. 2 Z 3 LRHG] den Landtagspräsidenten und nicht den Landes-Rechnungshofdirektor als Referenten bestimmt.*

¹⁹ Vgl. Protokoll der Präsidialkonferenz vom 01.10.2008.

²⁰ Z.B. Leasingrate Kopiergerät: EUR 1.098,43; Rechtsdatenbank: EUR 366,48; Leasing EDV: EUR 9.360,00; Wartungskosten Netzwerk: EUR 4.500,00; Betriebskosten Homepage BLRH: EUR 420,00.

*Damit ist in diesen Fällen ausschließlich der Landtagspräsident vom Landtag ermächtigt, über diese Mittel Anordnungen zu treffen*²¹.

(2) Der BLRH zieht diese Rechtsansicht in dieser „*Äußerung der Landtagsdirektion*“ ausdrücklich in Zweifel und führt dazu an:

- a) Neben der LReg (Art. 50 Abs. 1 L-VG), den Mitgliedern der LReg (Art. 59 L-VG iVm. §§ 1 u. 2 GeOLReg) und dem LAD (Art. 72 L-VG iVm. § 3 Abs. 7 GeOA) wird durch Landesgesetz kein weiteres Organ zu Verfügungen, durch die Landesmittel in Anspruch genommen werden, ermächtigt.
- b) Würde durch den VA, als einfachen LT-Beschluss²², durch die bloße Zuordnung von Voranschlagstellen zu einem politischen Referenten die Ermächtigung zur Verfügung über Landesmittel begründet werden können, könnte im Umkehrschluss über eine Änderung des zuständigen Referenten im VA auch die sachlichen Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder der LReg gemäß deren Referatseinteilung durchbrochen werden. Dies wurde vom VD in einer Stellungnahme vom 24.04.2007 jedoch ausdrücklich verneint²³.

Umso weniger kann diese Ermächtigung zur Verfügung über Landesmittel für vom Gesetz dazu nicht ermächtigte Organe über einen einfachen LT-Beschluss begründet werden. Der VA, als einfacher LT-Beschluss, vermag durch bloße Bestimmung eines Referenten das Erfordernis einer gesetzlichen Ermächtigung zur Verfügung über Landesmittel nicht zu ersetzen.

- c) Mit lit. a) und b) eng verknüpft ist die Frage des rechtlichen Stellenwerts einer Ermächtigung zur Verfügung von Landesmittel zugunsten des Direktors des BLRH durch ein zum Vollzug unlegitimiertes Organ.
- d) Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine Budgetvollzugsermächtigung Dritter über die Mittel des BLRH - ungeachtet einer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit - mit den Forderungen des Art. 127c B-VG nach *Gleichartigkeit* des BLRH mit dem RH in Übereinstimmung zu bringen ist²⁴.

Der BLRH wird zur Klärung der Rechtsfragen in lit. a) bis d) den VD um eine Stellungnahme ersuchen.

(3) Da auch 2008 ein verfassungskonformer Vollzug des Budgets des BLRH keineswegs gesichert war, wurden/werden alle Rechnungen des BLRH – unabhängig von ihrer Betragshöhe - zur Anweisung dem Herrn Landeshauptmann übermittelt²⁵.

²¹ Vgl. Pkt. zu 5.4 bis 5.6, Z 3), Beilage zu 19-481. Unterstreichungen im Original. Abfrage am 26.03.2009: www.burgenland.at/politik-verwaltung/landtag/veroeffentlichungen.

²² Vgl. Zl. LAD-VD-L223-10006-2-2007, „[...] *Es ist unbestritten, dass die Budgetbewilligung ihrem Inhalt nach nicht Gesetzgebung, sondern Zustimmung zu einem Akt der Vollziehung ist, nicht in Gesetzesform zu erlassen ist, sondern ein bloßer Landtagsbeschluss ausreichend ist.*“

²³ Ebenda, „[...] *Der Landtag hat gemäß dem Erkenntnis des VfGH keine normativen Anordnungen treffen wollen und daher sind die von der Referatseinteilung der Landesregierung und der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung abweichenden Zuordnungen der Voranschlagstellen rechtlich unerheblich.*“ Unterstreichungen im Original.

²⁴ Eine bundesweite Anfrage zu den Kompetenzen der LRH zum Budgetvollzug erbrachte, dass alle angefragten LRH-Direktoren eigenverantwortlich über deren Budget verfügen und keinerlei Zeichnungs- oder Zustimmungserfordernisse Dritter bestehen. Vgl. Anfrage vom 10.06.2008 an die LRH: NÖ, OÖ, Stmk., Kärnten, Tirol, Vbg.

²⁵ Vgl. LRH-1/99-2009.

Systematisch stellt diese Vorgangsweise keinesfalls eine befriedigende Lösung dar. Sie erscheint jedoch – wie oben dargetan – als einzige Variante eines verfassungskonformen Vollzugs des Budgets des BLRH. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, als sich die Abwicklung durch die Spitze der Exekutive als bislang weitestgehend unproblematisch herausgestellt hat.

3. Infrastruktur

- 3.1 Übersiedlung Der BLRH hat sich gegen seine Übersiedlung in das „Landhaus-Neu“ ausgesprochen²⁶ und seine Bedenken LT wie LReg mehrfach dargelegt²⁷.
- 3.2 Entschlie-
bung (1) Der LT faßte in seiner 32. Sitzung am 03.04.2008 eine Entschlie-ßung betreffend die Übersiedlung des BLRH. Dieser Entschlie-ßung lag folgender Antrag zugrunde: *„Der Landeshauptmann wird beauftragt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, die den weiteren Verbleib des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes in seinen angestammten Räumlichkeiten im Technologiezentrum Eisenstadt gewährleisten“*²⁸.
- (2) Dieser Antrag wurde durch einen Abänderungsantrag wie folgt geändert: *„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Übersiedlung des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes wie vorgesehen in das Landhaus durchzuführen“*²⁹. Der Entschlie-ßungsantrag wurde am 03.04.2008 in dieser abgeänderten Form mehrheitlich beschlossen³⁰.
- 3.3 Pönale Das Amt der LReg kündigte den Mietvertrag des BLRH bereits Anfang 2008 zum 31.12.2008, worauf die FMB mit 01.02.2009 einen Mietvertrag mit einem Nachmieter abschloss. Der vom Amt der LReg festgelegte Übersiedlungstermin des BLRH konnte infolge Verzögerungen im Baufortschritt des Landhauses nicht eingehalten werden. Dies machte die Verlängerung des Mietverhältnisses des BLRH im TZE erforderlich und führte zu Forderungen des Nachmieters iHv. EUR 7.000³¹.
- 3.4 Einsparungen (1) Der(Die) Autor(en) einer *„Äußerung der Landtagsdirektion zum Tätigkeitsbericht des Bgld. Landes-Rechnungshofes über das Jahr 2007“* behauptete(n) die Einsparung jährlicher Mietkosten infolge einer Übersiedlung des BLRH iHv. EUR 28.000³².
- Dieser Wert zeugt von einer ebenso rührenden, wie besorgniserregenden Fehleinschätzung, da sich die tatsächlichen jährlichen Einsparungen auf gerade 40% dieses Wertes belaufen. Dies jedoch nur unter der Annahme einer gleichartigen Leistungserbringung im „Landhaus-Neu“ im Vergleich zum TZE.

²⁶ Vgl. Tätigkeitsberichte 2005, 2006 und 2007.

²⁷ z.B. Tätigkeitsbericht 2007, Kapitel 2. Infrastruktur.

²⁸ Vgl. ZI. 19-476 vom 28.02.2008.

²⁹ Vgl. ZI. 19-476, Beilage 797.

³⁰ Vgl. Wortprotokoll der 32. Sitzung des LT, XIX. GP., S. 5203f.

³¹ Vgl. Schreiben der FMB vom 17.10.2008.

³² Vgl. Pkt. zu 2.1, Beilage zu 19-481.

(2) Mieteinsparungen im Falle des BLRH wirken bei anderen ausgelagerten Einrichtungen/Abteilungen des Landes auch in die umgekehrte Richtung. Im gleichen Ausmaß, wie sich durch die Übersiedlung des BLRH in das „Landhaus-Neu“ Mieteinsparungen ergeben, erhöhen sich die zusätzlichen Ausgaben für das Land Burgenland im Fall ausgelagerter Einrichtungen, da diese durch Verbleib im Landhaus ebenfalls in den Genuß dieser Einsparungen hätten kommen können. Infolge der erheblich größeren Flächen als jene des BLRH jedoch in dementsprechend größerem Ausmaß.

4. Prüfungstätigkeit: Einschränkungen

4.1 Undurchführbare Anträge

Rechtlich undurchführbare Prüfungsanträge binden in besonderer Weise die Ressourcen des BLRH, da durch profunde rechtliche Analysen dem Antragsteller die Gründe für die Undurchführbarkeit seines Begehrens qualifiziert darzulegen sind. Dass der daraus erwachsende Aufwand über jenem von „normalen“ Prüfungshandlungen liegen kann, ist evident und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Dies sei an den folgenden beiden Fällen exemplarisch dargestellt:

4.2 Schriftliche Stellungnahmen

(1) Der BLRH wurde zur Erstattung einer schriftlichen Stellungnahme auf Beschluss von zwei LT-Ausschüssen (nicht LKA), zu einem selbständigen Antrag von LABg an die LReg binnen gesetzter Frist aufgefordert³³. Der BLRH lehnte diese Aufforderung aufgrund mehrfacher verfassungsrechtlicher Unzulässigkeit ab. Infolge gravierender Differenzen in der Einschätzung dieser Rechtslage, kam es in der Folge zu einem ebenso umfangreichen, wie kontroversiellen Schriftwechsel mit dem LT-Direktor³⁴.

(2) Eine bundesweite Anfrage bei anderen LRH bestätigte die Singularität wie verfassungsrechtliche Unzulässigkeit dieses Begehrens auf Stellungnahme.

4.3 Bericht Fördervergaben der WIBAG

(1) Der Bericht des BLRH zum Prüfungsauftrag *„Überprüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der WIBAG seit 1996“*³⁵ wurde dem LT am 10.05.2007 gem. Art. 74 a L-VG iVm. § 8 LRHG zugeleitet³⁶. In diesem Bericht wurde dem Antragsteller die rechtliche Undurchführbarkeit seiner Antragstellung dargelegt. Dieser Bericht wurde dem LT bis zum Datum der Zuleitung des vorliegenden Berichts nicht zur parlamentarischen Behandlung zugeführt.

(2) Der LT-Direktor vertrat dazu die Rechtsansicht, dass dieser Bericht des BLRH keinen Prüfungsbericht iSd. § 8 LRHG darstellen würde. Daher stellte nach Rechtsansicht des LT-Direktors dieser Bericht *„auch keinen Verhandlungsgegenstand im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 9 GeOLT dar und ist daher einer weiteren geschäftsordnungskonformen Behandlung durch den LT nicht zugänglich“*³⁷.

³³ Vgl. ZI. 600/1-XIX. Gp. 2008 iVm. ZI. 19-600.

³⁴ Vgl. ZI. 600/4-XIX. Gp. 2008. LRH-1/89-2008, LRH-1/94-2008, LRH-1/98-2009.

³⁵ Vgl. ZI. LRH-100-12/8-2007.

³⁶ Vgl. LRH-100-12/8-2007.

³⁷ Vgl. ZI. 1113/42-XIX.Gp.2007.

(3) In einer „Äußerung der Landtagsdirektion zum Tätigkeitsbericht des Bgld. Landes-Rechnungshofes über das Jahr 2007“ wurde von deren Autor(en) diese Rechtsansicht des LT-Direktors folgend bekräftigt:
 „[...] Es ergibt sich also unzweifelhaft, dass als Verhandlungsgegenstand dem Burgenländischen Landtag nur das Ergebnis einer durchgeführten Gebärungsprüfung nach dessen Abschluss sein kann. **Keinesfalls kann die Ablehnung eines Antrags auf Gebärungsprüfung Gegenstand einer Verhandlung im Landtag sein**“³⁸.

Der(die) Autor(en) vermeinte(n) in einer Rechtsexpertise von o. Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger³⁹ eine Stütze zu finden, als „das vorliegende Gutachten nur die Vorgangsweise der Landtagsdirektion“ bestätigen würde⁴⁰.

(4) Der BLRH stellt demgegenüber fest, dass die Beurteilung seiner Berichte nach formalen und inhaltlichen Kriterien auf Grundlage des L-VG ausschließlich dem LT zusteht. Nach Rechtsansicht von o. Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger steht es weder der LT-Direktion noch dem LT-Präsidenten oder einem anderen Organ zu, „die Annahme eines durch den BLRH gem Art. 74 a Abs 2, 3 und 5 L-VG dem Bgld. Landtag zugeleiteten Berichts anhand welcher Kriterien auch immer zu verweigern und diesen an den BLRH zurückzuweisen, ohne diesen Bericht einer parlamentarischen Behandlung zugeleitet zu haben. Weder im L-VG noch im LRHG findet sich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zurückweisung eines vom BLRH dem Bgld. Landtag zugeleiteten Berichtes durch eines der angeführten Organe.“⁴¹.

O. Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger stellt in diesem Rechtsgutachten weiters fest, dass es sich bei der ggst. Berichtszurückweisung um eine „rechtswidrige, im Gesetz nicht vorgesehene Zurückweisung von Berichten des BLRH durch den Landtagsdirektor oder Beamte der Landtagsdirektion für den Präsidenten des Landtages“ handelt⁴².

(5) O. Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger ging in einer zweiten Expertise explizit auf die Ansicht der(des) Autoren(s) der „Äußerung der Landtagsdirektion zum Tätigkeitsbericht des Bgld. Landes-Rechnungshofes über das Jahr 2007“⁴³ ein und kommentierte die dort vertretene Zurückweisung von Berichten des BLRH resümierend wie folgt:

„[...] Daraus resultiert, dass nicht nur die Prüfungsberichte selbst, sondern jedenfalls auch Berichte des Landes-Rechnungshofes über die Ablehnung eines Prüfungsantrages gem § 8 Abs 2 Bgld LRHG der Stelle mitzuteilen sind, die das Verlangen auf Prüfung gestellt hat und gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung zur Kenntnis gebracht werden müssen.

³⁸ Vgl. Pkt. zu 2.1, Beilage zu 19-481. Hervorhebungen im Original.

³⁹ Vorstand des Institutes für Staatsrecht und Politische Wissenschaften der Universität Linz. Führender, international renommierter österreichischer Staatsrechtslehrer. Von 1990 bis 1996 Rektor der Johannes Kepler Universität Linz. Von 1993 bis 1995 Vorsitzender der Österreichischen Rektorenkonferenz. Publikationen: Das Budgetrecht des Bundes, 1977; Rechtsfragen der Kontrolle kommunaler Unternehmungen, 1980; Der Rechnungshof, 1982; Haushalts- und kontrollrechtliche Probleme universitärer Drittmittelforschung, 1989; Die Geheimhaltungspflichten des Rechnungshofes, 1990; Rechnungshofkontrolle, 2000.

⁴⁰ Vgl. Pkt. zu 2.1, Beilage zu 19-481.

⁴¹ Vgl. Rechtsgutachten von o. Univ.-Prof. Dr. Johannes Hengstschläger betreffend „Die Befugnis von Landesorganen zur Einflußnahme auf die äußere Gestaltung von Berichten des Bgld. Landes-Rechnungshofes bzw. zu ihrer Zurückweisung“, S. 14 Pkt. V.

⁴² Vgl. ebenda, S. 25.

⁴³ Vgl. Pkt. zu 2.1, Beilage zu 19-481.

Da unter Berichten gemäß § 8 Abs 2 Bgld LRHG und Art 74a Abs 3 Bgld L-VG nicht nur Prüfungsberichte sondern auch die **Berichte betreffend die Ablehnung einer Antragsprüfung** zu verstehen sind, handelt es sich auch bei diesen um „**Berichte des Landes-Rechnungshofes**“ im Sinne des § 20 Abs 1 Z 9 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, die dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen sind⁴⁴.

4.4 RH Bericht, Reihe Burgenland 2007/1

(1) Im Bericht des RH, Reihe Burgenland 2007/1⁴⁵, wurden unter der Bezeichnung „*Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle*“ folgende Berichtsinhalte dem LT gem. Art. 127 Abs. 6 B-VG zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt (Auszug):

- Vorschläge des RH im Österreich-Konvent,
- Tragende Gesichtspunkte der RH-Vorschläge,
- Einheitliche Finanzkontrolle,
- Schließung von Kontrolllücken,
- System des Finanzausgleichs (primär, sekundär und tertiär),
- Vertikale und horizontale Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im primären Finanzausgleich,
- Transferverflechtungen.

Die Ausführungen in diesem Bericht des RH mündeten in einer Darlegung der „*Herausforderungen für die öffentliche Finanzkontrolle*“⁴⁶. Darin wurden resümierend postuliert, dass aus ökonomischer Sicht verschiedene Argumente, wie die Erfordernisse der System- und Querschnittsprüfung, für den Ausbau der Finanzkontrolle durch den RH sprechen.

Der Bericht des RH, Reihe Burgenland 2007/1, wurde vom LT am 12.04.2007 behandelt⁴⁷.

(2) Es ist objektiv nicht ersichtlich, dass dieser Bericht des RH das Ergebnis einer Gebarungsprüfung iSd. der Judikatur des VfGH und der hA⁴⁸ darstellt. Nach obiger Ansicht des(der) Autors(en) der „*Äußerung der Landtagsdirektion*“ kann jedoch „*als Verhandlungsgegenstand dem Burgenländischen Landtag nur das Ergebnis einer durchgeführten Gebarungsprüfung nach dessen Abschluss sein [...]“.*

Im Falle des Berichts des BLRH zum Prüfungsauftrag „*Überprüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der WIBAG seit 1996*“ führte diese Ansicht zu einer Zurückweisung; im Falle des Berichts des RH, Reihe Burgenland 2007/1, demgegenüber zu einer Zuleitung an den LT. Die Würdigung dieser differenzierten Anwendung der GeOLT obliegt dem LT.

4.5 Wiedervorlage

In Wahrnehmung seiner staatsrechtlichen Verantwortung schließt der Direktor des BLRH - den Ausführungen von Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger folgend (Vgl. Anlage 1) - die „*Rechtsmitteilung zum Antrag auf Überprüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der WIBAG seit 1996*“ als Bestandteil des vorgelegten Berichts als Wiedervorlage bei.

⁴⁴ Vgl. Rechtsgutachten von o. Univ.-Prof. Dr. Johannes Hengstschläger „*Zur Verpflichtung, Berichte des Bgld. Landes-Rechnungshofes, mit denen er die die Ablehnung eines rechtswidrigen Prüfungsersuchens mitteilt, dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen*“, S. 4. Hervorhebungen im Original. Vgl. Anlage 1.

⁴⁵ GZ. 001.501/111-S3-1/07.

⁴⁶ ebenda, S. 25ff.

⁴⁷ Vgl. Wortprotokoll, 21. Sitzung, 12.04.2007, S. 2953ff.

⁴⁸ Vgl. VfSlg 7944/1976. Moritz in *Korinek/Holoubek*, Kommentar zum B-VG, Art. 127c B-VG, RZ 56. *Kronder-Partisch* in *Korinek/Holoubek*, aaO., Art. 126b B-VG.

5. Prüfungstätigkeit: Ergebnisse

- 5.1 Initiativprüfungen
- Zum 31.12. waren dem LT folgende Berichte aus Initiativprüfungen gem. § 5 Abs. 2 LRHG übermittelt:
- (1) Prüfungsbericht betreffend Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der aus Mitteln der Europäischen Union gewährten finanziellen Förderungen für die World Sailing Games 2006⁴⁹.
 - (2) Prüfungsbericht betreffend die Umsetzung der im Kalenderjahr 2006 geäußerten Empfehlungen⁵⁰.
 - (3) Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der Gebarung der Technologiezentrum Eisenstadt GmbH und der Facility Management Burgenland GmbH⁵¹.
- 5.2 Antragsprüfungen
- Zum 31.12. waren dem LT folgende Berichte aus Anträgen gem. § 5 Abs. 3 LRHG übermittelt:
- (1) Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen für die World Sailing Games⁵².
 - (2) Prüfungsbericht betreffend die Prüfung der Breitbandinitiative Burgenland⁵³.
 - (3) Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der Förderungen der WiBAG innerhalb des Schwerpunkts SP1 in den Maßnahmen M1, M2 und M5⁵⁴.
 - (4) Prüfungsbericht betreffend die finanziellen Förderungen für Arbeitsstiftungen im Burgenland⁵⁵.
- 5.3 Laufende Prüfungsverfahren
- Zum 31.12. waren folgende Prüfungsverfahren anhängig:
- (1) Überprüfung der Landwirtschaftlichen Fachschulen Neusiedl am See, Eisenstadt und Güssing.
 - (2) Überprüfung der Gebarung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H.
 - (3) Überprüfung der Gebarung der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH.
 - (4) Überprüfung der RA 2005, 2006 und 2007.

⁴⁹ Vgl. LRH-100-13/55-2008.

⁵⁰ Vgl. LRH-100-15/5-2008.

⁵¹ Vgl. LRH-100-18/6-2008.

⁵² Vgl. LRH-100-13/50-2008.

⁵³ Vgl. LRH-300-7/29-2007.

⁵⁴ Vgl. LRH-100-14/22-2008.

⁵⁵ Vgl. LRH-300-8/37-2008.

5.4 Quantitative Prüfungsergebnisse

(1) Bei der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen für die World Sailing Games 2006 wurde festgestellt (Auszug):

- Die ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH (WSG GmbH) war zum Vorsteuerabzug berechtigt und hat diesen auch steuerrechtlich geltend gemacht. Den Buchhaltungsunterlagen der WSG GmbH zufolge wurden von dieser Gesellschaft von den, vom Amt der LReg anerkannten Bruttorechnungssummen EUR 65.427,26 als VSt. verbucht. Es bestand daher der dringende Verdacht einer ungerechtfertigten Bereicherung der WSG GmbH aus Mitteln der Sportförderung iHv. EUR 65.427,26. Der BLRH wertete dies als eine der möglichen Folgen des von ihm festgestellten Defizits in den Sportförderungsrichtlinien.
- Abweichungen bei der Anzahl der infolge der WSG erwarteten Nächtigungen in den Sitzungsakten der LReg bzw. sonstigen Unterlagen des Amtes iHv. 11.000 bis 20.000 Nächtigungen.

(2) Bei der Prüfung betreffend die Breitbandinitiative Burgenland wurde folgendes festgestellt (Auszug):

- Für dieses Förderprogramm wurden von der Bgld. LReg Landes- und EFRE-Mittel von insgesamt rd. EUR 225.000 zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Endabrechnungen durch die ausführenden Unternehmen konnten die Landes- und EFRE-Fördermittel auf insgesamt rd. EUR 138.000 reduziert werden.

(3) Bei der Prüfung betreffend die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der aus Mitteln der Europäischen Union gewährten finanziellen Förderungen für die World Sailing Games 2006 wurde festgestellt (Auszug):

- Bei der Abrechnung des Förderprojekts ergab sich ein an die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) rückzahlbarer Förderbetrag iHv. EUR 70.311,70. Dieser Betrag wurde auf Grund des über die ISAF World Sailing Games 2006 Durchführungsgesellschaft mbH (WSG GmbH) eröffneten Konkurses in die Konkursmasse aufgenommen und somit zur Befriedigung von Gläubigerinteressen herangezogen.
- Die vertraglich vereinbarte Frist zur Vorlage des Projektabschlussberichts an die EACEA durch die WSG GmbH wurde um rd. 2,5 Monate überschritten.
- Auf Grund einer fehlenden schriftlichen Vereinbarung über die Aufgabenverteilung bei der Projektdurchführung waren Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Weisungsrechte weitgehend ungeklärt.
- Zwischen den im Abschlussbericht der WSG GmbH ausgewiesenen und den tatsächlich ausbezahlten Fördermitteln ergaben sich Abweichungen.

(4) Der BLRH überprüfte, in wie weit seine aus Prüfungsergebnissen des Jahres 2006 gegebenen Empfehlungen verwirklicht wurden und stellte folgende Umsetzungsgrade fest:

		Umsetzungsgrad [%]
1	Behördengenehmigungen für die Sport- und Freizeitanlage der BB 1 – Immobilien GmbH in Steinbrunn	85,7
2	Gebbarung der BELIG- Beteiligungs- und Liegenschafts- GmbH hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich des Personalwesens	37,5
3	Gebbarung der BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH unter Berücksichtigung von § 4 Bgld. LRHG	50,0
4	Aktivitäten der Bgld. Landesregierung im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der S7 Fürstenfelder Schnellstraße	100,0
5	Vergaberechtliche Prüfung der Förderdatenbank der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft	71,0

Tab.: 2, Stand: Mai 2008

Die hohen Umsetzungsgrade der Empfehlungen belegten eine hohe Akzeptanz der vom BLRH getätigten Empfehlungen. Insbesondere wurden zu allen Empfehlungen erste Schritte gesetzt. Diese Akzeptanz der gegebenen Empfehlungen zeigt, dass mit dem Beratungsanspruch des BLRH erfolgreich auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hingewirkt werden konnte.

(6) Bei der Prüfung betreffend die finanziellen Förderungen für Arbeitsstiftungen im Burgenland wurde festgestellt (Auszug):

- Bis zur Stornierung der Kofinanzierung der Arbeitsstiftungen durch das Land Burgenland und dem ESF gelangten an Landesfördermittel EUR 168.516,77 und an ESF-Fördermittel EUR 110.841,21 zur Auszahlung. Diese bereits ausbezahlten Fördermittel einschließlich angefallener Zinsen iHv. insgesamt EUR 313.254,17 forderte das Land Burgenland mit der Stornierung im September 2006 vom Verein ASB zurück.
- Um der ASB die Fortführung der Arbeitsstiftungen zu ermöglichen, erfolgte eine Zuerkennung von nunmehr ausschließlichen Landesfördermitteln auf Grundlage eines Beschlusses der LReg. Der Rückzug der LReg aus dem ESF-Regime ergab einen wirtschaftlichen Zusatzaufwand für das Land Burgenland iHv. EUR 110.841,21 zzgl. zugewachsener Zinsen. Nach Ansicht des BLRH kann dieser Rückzug angesichts einer neuen – risikoverminderten – Verwendung der refundierten und wieder verfügbaren ESF-Fördermittel begründet werden.
- Die widmungsgemäße Verwendung der für die Durchführung von neun Arbeitsstiftungsprojekte vom Land Burgenland gewährten Landesmittel war für den BLRH schlüssig nachvollziehbar. Bei einer Arbeitsstiftung war ein Förderanteil iHv. EUR 2.907,50 nicht nachvollziehbar.

5.5 Qualitative Prüfungsergebnisse

Nicht alle Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit des BLRH sind unmittelbar quantifizierbar. Wesentliche Empfehlungen und Feststellungen sind auf eine künftige, optimierte Aufgabenerfüllung der geprüften Stellen abgestellt.

(1) Hinsichtlich der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen für die World Sailing Games 2006 empfahl der BLRH (Auszug):

- den Förderungen von Großsportveranstaltungen ausschließlich kontrollier- und messbare Förderziele zugrunde zu legen bzw. für deren Generierung die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Ferner wären die Förderunterlagen samt den hierfür herangezogenen Grundlagen nachvollziehbar aufzubereiten bzw. zu dokumentieren.

- Beschlüssen der LReg künftig sorgfältig erstellte und dokumentierte Entscheidungsgrundlagen voranzustellen. Ferner wäre zwischen Brutto- und Nettoförderbeträgen zu unterscheiden. Weiters wurde empfohlen, die geforderten Qualitätskriterien für vorzulegende Budgets bzw. Kostenschätzungen dahingehend zu erweitern, dass diese nach den allgemein gültigen Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre erstellt werden.
- bei der Gewährung von Sportförderungen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten und nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern zu differenzieren sowie die – aus der generellen Bruttoförderung resultierende – systematische Ungleichbehandlung der Fördernehmer zu beseitigen.
- von der Möglichkeit des § 107 KO Gebrauch zu machen und eine Forderung gegen die insolvente WSG GmbH iHv. EUR 65.427,26 gerichtlich anzumelden.

(2) Bei der Prüfung betreffend die World Sailing Games EU-Förderungen empfahl der BLRH (Auszug):

- für die künftige Durchführung von Förderprojekten die exakte Einhaltung von vertraglich geregelten Bedingungen und Fristen.
- in Hinkunft bei der Abwicklung von derartigen Förderprojekten zeitgerecht mit den jeweiligen Projektpartnern eine schriftliche Vereinbarung betreffend die exakte Aufgabenverteilung abzuschließen. Hierin sollten jedenfalls auch Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Weisungsrechte geregelt werden.
- der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur in Wahrnehmung seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. Art. 74 Abs. 2 Z 8 L-VG iVm. § 3 LRHG von der Möglichkeit des § 107 KO Gebrauch zu machen und umgehend eine Forderung iHv. EUR 70.311,70 gerichtlich anzumelden.
- in Zukunft auf eine sorgfältige und konsistente Aufbereitung von Förderabrechnungen zu achten. Insbesondere wäre hinsichtlich der Übereinstimmung der Förderabrechnungen mit den tatsächlich bezahlten Förderbeträgen Sorge zu tragen.

(3) Bei der Follow-Up Überprüfung 2006 (Auszug):

3.1. Bezüglich den Behördengenehmigungen für die Sport- und Freizeitanlage der BB 1 – Immobilien GmbH in Steinbrunn nahm der BLRH

- die Zusage der GF der BB 1 zur Installation eines Riskomanagements nach Fertigstellung der Umbau- und Sanierungsarbeiten in Vormerkung.

3.2. Bezüglich der Überprüfung der Gebarung der BELIG- Beteiligungs- und Liegenschafts- GmbH hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich des Personalwesens empfahl der BLRH:

- neuerlich, eine GeO für die GF zu erlassen, bzw. auch eine GeO für den AR zu erwägen.
- neuerlich, eine verbindliche, mit dem AR akkordierte Unternehmensstrategie in Form von Langfristplanungen zu implementieren.
- die Kriterien für die Bemessung der variablen Gehaltsbestandteile jährlich mit Jahresbeginn zu vereinbaren.

3.3. Bezüglich der Überprüfung der Gebarung der BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH unter Berücksichtigung von § 4 LRHG empfahl der BLRH:

- neuerlich die rasche Entwicklung und Implementierung einer strategischen Unternehmensplanung, welche von der geprüften Stelle bis Ende 2008 zugesagt wurde.

- nach erfolgter Konsolidierung der Berichte, die sich aus der Bestimmung des § 28a GmbHG ergebenden Anforderungen zur Erstellung einer Vor-schaurechnung sowie der Quartalsberichte durch die Erstattung der ge-setzlich vorgesehenen Jahres- und Quartalsberichte an den AR der BELIG zu entsprechen.

3.4. Bezüglich die Aktivitäten der Bgld. Landesregierung im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der S7 Fürstenfelder Schnellstraße wurden alle Emp-fehlungen des BLRH umgesetzt.

3.5. Bezüglich die vergaberechtliche Prüfung der Förderdatenbank der Wirt-schaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft empfahl der BLRH:

- die Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Norm für sämtliche künftigen Auftragsvergaben der WIBAG.

das Projekt Förderdatenbank nach nunmehr siebenjähriger Umsetzungszeit ehestmöglich zum Abschluss zu bringen.

(4) Bei der Überprüfung der Förderungen der WIBAG empfahl der BLRH (Auszug):

- zwecks Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Prüfung der Förderan-träge im Rahmen des Projektantragsverfahrens, die hiezu erstellten Gut-achten – in einem ökonomisch vertretbaren Ausmaß – mit Quellenver-weisen zu versehen. Zudem sollten die Gutachten in Hinkunft unterfertigt und datiert werden.
- in Zukunft die Einsichtnahme in die projektrelevanten Bewilligungsbe-scheide nachweislich vorzunehmen und zu dokumentieren. In diesem Zu-sammenhang wäre zu erwägen, zwecks Datenabgleich mit der jeweils zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde) herzustellen.

(5) Im Prüfungsbericht zu zehn Arbeitsstiftungsprojekten im Burgenland empfahl der BLRH (Auszug):

- für künftige öffentliche Aufträge, die in den Anwendungsbereich des Vergaberegimes fallen, auf die Einhaltung der geltenden vergaberechtl-ichen Bestimmungen zu achten. Weiters regte der BLRH eine Überprüfung der für die erbrachten Dienstleistungen tatsächlich in Rechnung gestell-ten und bezahlten Entgelte an. Dies im Vergleich zum tatsächlichen, marktüblichen Entgelt und einer damit allenfalls verbundenen Unter-schreitung des Schwellenwertes der „de-minimis-Verordnung“.
- bei künftigen, ähnlich gelagerten Förderprojekten auf eine umfassende Konzepterstellung zu insistieren, welche eine aussagekräftige Basis für die Förderentscheidung darstellen sollte.
- für künftige Arbeitsstiftungen die Erstellung einer Prüfungsrichtlinie für Stiftungskonzepte sowie die Dokumentation der auf dieser Grundlage durchgeführten Prüfungshandlungen.
- künftighin die für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung der Abrech-nungen erforderliche Dokumentation der Abrechnungsunterlagen einzu-fordern.
- im Sinne der Steigerung der Transparenzerfordernisse künftig in Prü-fungsberichten einen differenzierten Ausweis einer sachlichen und einer rechnerischen Prüfung vorzunehmen.
- eine gleichartige Anwendung der USt, um Prüfungsergebnisse unterein-ander vergleichbar zu machen. Dies auch vor dem Hintergrund, als die in den Prüfberichten festgehaltenen Gesamtkosten die Basis für die Berech-nung der Fördersummen darstellen.

- künftig bei gleich gelagerten Förderfällen stichprobenartige Kontrollen der zu fördernden Maßnahmen im Zuge von deren Leistungserbringung (vor Ort) vorzunehmen.
- im Sinne eines transparenten, leicht nachvollziehbaren und übersichtlichen Förderablaufes, die Führung der Förderakte inhaltlich, umfänglich und am Procedere einer einheitlichen Regelung auszurichten und die Anwendung dieser Regelung für alle gleichartigen Förderfälle verbindlich festzulegen.
- künftig bei Abschluss von Förderverträgen auf die Einhaltung der Formerfordernisse und die Vertretungsregelungen zu achten. Er empfahl weiters, durch eindeutige und konsistente Formulierungen der Fördervereinbarungen Widersprüchlichkeiten zu vermeiden und bei Verweisen auf andere Vertragspunkte auf eine korrekte Zuordnung zu achten.
- zukünftig die vertraglich festgelegten Vorgaben des Fördervertrags auch im Falle von dessen Auflösung genau einzuhalten.
- als Grundlage für die künftige Förderpolitik des Landes konkrete, allumfassende Förderrichtlinien zu erstellen und die Anwendung und Einhaltung dieses Förderkataloges verbindlich festzulegen.
- künftig durch eine begleitende Zielevaluierung die Möglichkeit der zeitgerechten Ergreifung korrekativer Maßnahmen zu erwägen.

(6) Bei der Prüfung der Technologiezentrum Eisenstadt GmbH und der Facility Management Burgenland GmbH wurden vom BLRH keine Empfehlungen ausgesprochen. Der BLRH verwies auf seine eingeschränkten Berichtskompetenzen bei laufenden, noch nicht abgeschlossenen Handlungen und nahm das gegenständliche Zinstauschgeschäft als Grundlage für eine künftige Follow-Up-Prüfung in Vormerkung.

5.6 Tätigkeitsbericht 2007

(1) Der LKA beschloss in seiner Sitzung vom 15.10.2008, den Tätigkeitsbericht des BLRH über das Jahr 2007 dem LT zur parlamentarischen Behandlung zuzuweisen⁵⁶. Diese Zuweisung durch den LKA erfolgte ohne jeglichen Zusatz oder sonstiger Maßgabe.

(2) In der 39. Sitzung des LT vom 30.10.2008 wurde zum Tätigkeitsbericht ein Antrag eingebracht, wodurch diesem eine „*Äußerung der Landtagsdirektion zum Tätigkeitsbericht des Bgld. Landes-Rechnungshofes über das Jahr 2007*“ beigefügt wurde⁵⁷. Der Tätigkeitsbericht wurde vom LT mit dieser „*Äußerung der Landtagsdirektion*“ mehrheitlich zur Kenntnis genommen⁵⁸.

Diese „*Äußerung der Landtagsdirektion*“ zum Tätigkeitsbericht 2007 des BLRH wurde weder unterschrieben, noch datiert, was es verunmöglich, deren Autor(en) gesichert festzustellen.

(3) Ungeachtet aller inhaltlichen Bedenken im Zusammenhang mit diesem Papier, zog der BLRH dessen geschäftsordnungskonforme Behandlung in Zweifel. Der BLRH richtete dazu eine Anfrage an den VD des Amtes der LReg⁵⁹.

⁵⁶ Vgl. Zl. 19-481, Beilage 798.

⁵⁷ Vgl. Wortprotokoll der 39. Sitzung der XIX. GP. des LT, S. 6344ff.

⁵⁸ ebenda, S. 6356. Die Beschlussformel lautete: „*Der Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes über das Jahr 2007 wird mit der in der Beilage ersichtlichen Äußerungen der Landtagsdirektion zur Kenntnis genommen*“.

⁵⁹ Vgl. LRH-1/92-2008 vom 02.12.2008.

5.7 Sachverständige

Die Einbeziehung externer Experten hat sich auch 2008 als effektives Instrument der Prüfungstätigkeit des BLRH erwiesen, was überdies auch zu einem Wissenstransfer zu den Bediensteten des BLRH beitrug.

Im Rahmen der Ausübung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit hat der BLRH im Jahre 2007 gem. § 6 Abs. 4 LRHG externes Expertenwissen zu folgenden Themenbereichen einbezogen:

- Verfassungsrecht,
- Jahresabschlussanalyse,
- Gemeinschaftsrecht.

6. Projekte

6.1 Lehrgang RechnungshofprüferIn

(1) Als Kooperationsprojekt aller LRH Österreichs und dem Kontrollamt der Stadt Wien wurde unter der Federführung des BLRH mit der Fachhochschule des BFI in Wien gem. § 14a Abs. 4 FHStG⁶⁰ der Lehrgang zur/zum „Akademischen RechnungshofprüferIn“ entwickelt. Der Lehrgang erstreckt sich über 2 Semester und umfasst 60 ECTS.

(2) Der dritte Jahrgang startete im März 2008, an dem Mitarbeiter der LRH von Burgenland, Oberösterreich, Tirol, dem Kontrollamt der Stadt Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, der Ämter der LReg Burgenlands, Kärntens, Niederösterreichs, Oberösterreichs und Tirols, sowie dem BM für Gesundheit, Familie und Jugend und der TU Wien (Innenrevision) teilnahmen.

Vom BLRH nahmen an diesem Bildungsprojekt teil:

- DI (FH) Michael Racz,
- Mag. Bernhard Sauer LL.M

Der BLRH erstatte der Präsidentin des Oberösterreichischen Landtages, Frau Präsidentin Angela Orthner, seinen herzlichen Dank, für die Übernahme der Patronanz über den dritten Jahrgang.

(4) Der vierte Jahrgang stand zum 31.12.2008 in Vorbereitung zum Start im Mai 2009. Der BLRH erstatte dem Präsidenten des Steiermärkischen Landtages, Herrn Präsidenten Siegfried Schrittwieser, seinen herzlichen Dank, für die Übernahme der Patronanz über den vierten Jahrgang.

6.2 MSc Governance Audit

Zum 31.12.2008 war als Kooperationsprojekt der LRH Österreichs und dem Kontrollamt der Stadt Wien mit der FH des Bfi Wien ein Masterlehrgang zum Master of Science, „MSc Governance Audit“ entwickelt.

Dieser Masterlehrgang wurde vom Fachhochschulrat im März 2009 akkreditiert und stellt eine modularische Weiterentwicklung des Lehrgangs zur/zum „Akademischen RechnungshofprüferIn“ dar.⁶¹

⁶⁰ Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) idF. BGBl. I Nr. 110/2003.

⁶¹ Vgl. www.fhr.ac.at/fhr_inhalt/03_studium/lehrgaenge.htm.

- 6.3 Weiterbildungsmaßnahmen
- Im Jahr 2008 nahmen Bedienstete des BLRH an folgenden Weiterbildungen im Ausmaß von 6 Arbeitstagen teil:
- Haushaltsanalyse mit Kennzahlen u. mittelfristige Konsolidierung,
 - Einführung in das Österreichische Gesundheitswesen,
 - Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung.
- 6.4 Multimediale Prüfungsberichte
- (1) Der BLRH stellt seit 2008 seine Berichte auch in multimedialer Form dem LT und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Wesentliche Inhalte von Prüfungsberichten werden nunmehr in Bild und Ton als Video angeboten. Ausgangspunkt für Entwicklung multimedialer Prüfungsberichte war die Zielsetzung, die Vorbereitungstätigkeit der Mandatäre des LT auf die Berichte des BLRH zu vereinfachen.
- (2) Durch die gleichzeitige Aufnahme der Berichtsinhalte über Bild und Ton wird in kürzester Zeit ein Transfer der wichtigsten Inhalte gewährleistet. Damit kann die Vorbereitungszeit und damit die zeitliche Beanspruchung der Abgeordneten erheblich reduziert werden. Auch der breiteren Öffentlichkeit kann diese Form der Ergebnisvermittlung förderlich sein, da das "Einlesen" in den Bericht entfällt und auf eine zeitgemäße Art wesentliche Aussagen transportiert werden. Auf diese Art wird sichergestellt, dass die Verbreitung der Arbeitsergebnisse des BLRH weiter unterstützt wird und weitere Kreise von seiner Tätigkeit im Dienste des LT erfahren. Musikalisch umrahmt werden die Multimediapräsentationen durch einen Ausschnitt aus dem CEuvre des genialen Joseph Haydn. Dieses Thema aus seiner Symphonie Nr. 53 stellt quasi eine "akustische Signatur" des BLRH dar und gliedert sich somit in die Corporate Identity des BLRH ein.

7. Novelle des LRHG

- 7.1 Grundsätzliches
- (1) Nach einem Vollzugszeitraum von nahezu sieben Jahren haben sich Zweifel an der Konformität des LRHG mit den Bestimmungen des sechsten Hauptstückes des B-VG begründet. Insbesondere erscheinen die elementaren Fundamente eines RH, wie seine organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit, als unzureichend geregelt. In Anlegung des Maßstabs des sechsten Hauptstückes des B-VG wird in diesen Bereichen schwerlich von einer „*Gleichartigkeit*“ mit dem RH gesprochen werden können, wie diese in Art. 127c B-VG gefordert wird.
- (2) An der in Art. 127c B-VG geforderten „*Gleichartigkeit*“ mit dem RH werden in maßgeblichen Kommentaren zum Art. 127c B-VG gewichtige Zweifel im Zusammenhang mit den Regelungen im LRHG geäußert⁶². Daher erscheint es als fraglich, ob der BLRH im Falle einer Anrufung des VfGH zur Klärung einer Kompetenzstreitigkeit (Art. 74 Abs. 6 L-VG) von diesem als antragslegitimiert anerkannt werden würde. Dies, als die Legitimation für eine Anrufung gerade eben eine „*Gleichartigkeit*“ mit dem RH iSd. Art. 127c B-VG voraussetzt, an der die bereits angeführten Zweifel bestehen. Die Folgen einer Abweisung eines Ansuchens des BLRH auf Klärung einer Kompetenzstreitigkeit durch den VfGH könnten bis zu Auswirkungen in die landesgesetzliche Ebene reichen⁶³.

⁶² vgl. Moritz in Korinek/Holoubek, Kommentar zum B-VG, Art. 127c B-VG.

⁶³ vgl. ebenda, Art. 127c B-VG, RZ 87f.

7.2 Entschlie- Bungsantrag

Am 03.07.2008 wurde unter der Zahl 19-549 ein Entschließungsantrag betreffend Aktualisierung des LRHG eingebracht. In der Antragsbegründung wurde folgend ausgeführt:

„[...] Im Laufe der Zeit wurde eine Fülle an Erfahrungswerten gewonnen, die aus Sicht des Burgenländischen Landtages eine Novelle der einschlägigen Bestimmungen erforderlich machen.

Ebenso sind in organisatorischer und auch in finanzieller Hinsicht aktuelle Notwendigkeiten anzudenken, zu überdenken und zu diskutieren.

Ziel ist die Gewährleistung und Fortsetzung der Kontroll- und Beratungstätigkeit des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes für den Burgenländischen Landtag auf qualitativ höchstem Niveau.

Es sollte daher im Zuge der derzeit in Diskussion stehenden Novelle der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages und des Landes-Verfassungsgesetzes auch eine Novellierung des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes mitbehandelt werden“⁶⁴.

7.3 Diskussionen zur Novelle

(1) Zur Vorbereitung der im oa. Entschließungsantrag erwogenen Novelle des LRHG lud der Obmann des LKA am 20.08.2008 zu einer ersten Gesprächsrunde⁶⁵. Eingeladen waren die Klubobleute aller im LT vertretenen Parteien, der LAD und der Direktor des BLRH. Als externer Experte nahm der Präsident des Rechnungshofes i.R., Herr Dr. Franz Fiedler, an dieser Diskussion teil. Anlässlich dieser Besprechung präsentierte Präsident Fiedler mit dem Direktor des BLRH einen Entwurf für ein „LRHG – Neu“⁶⁶. Diese Besprechung wurde von durchwegs positiven Kommentaren von drei LT-Klubs begleitet⁶⁷.

Der BLRH erstattet Herrn Präsidenten Dr. Fiedler und Herrn o. Univ. Prof. Dr. Hengstschläger seinen verbindlichsten Dank für deren stete Bereitschaft, an der Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen des BLRH mit Rat und Tat mitzuwirken.

(2) Am 24.10.2008 fanden auf Einladung von Herrn Landeshauptmann Hans Niessl Parteienverhandlungen zum LRHG statt, zu welchen auch der Direktor des BLRH eingeladen war⁶⁸.

8. Budget

8.1 Voranschlag 2008

Im Landesvoranschlag (LVA) 2008 waren für den BLRH im Unterabschnitt „002“ Ausgaben von EUR 628.800 und Einnahmen von EUR 20.900 festgesetzt. Die veranschlagten Einnahmen betrafen die Pensionsbeiträge.

Die veranschlagten Ausgaben setzten sich wie folgt zusammen:

⁶⁴ Vgl. Zl. 19-549.

⁶⁵ Vgl. LRH-18/2-2008.

⁶⁶ Vgl. LRH-18/4-2008. Dieser Entwurf wurde vorab allen LT-Klubs zur Verfügung gestellt.

⁶⁷ Vgl. Presseaussendungen vom 20.08.2008.

⁶⁸ Vgl. LRH-18/8-2008 iVm. LRH-18/9-2009.

Ansatz	LVA 2008
Leistungen für Personal	415.100
Ausgaben für Anlagen, Ermessensausgaben	2.700
Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben	108.700
Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben	102.300
Gesamtausgaben	628.800

Quelle: Landesvoranschlag 2008

8.2 Rechnungsabschluss 2008

Die Gesamtausgaben des BLRH betragen 2008 rd. EUR 519.151. Der überwiegende Teil der Gesamtausgaben (rd. 87%) entfiel dabei auf die Personalausgaben.



Quelle: Amt der LReg, Budgetüberwachungsliste 2008 vom 13.02.2009

Die Gegenüberstellung des LVA mit dem Rechnungsabschluss (RA) erbrachte folgendes Ergebnis:

Ansatz	LVA 2008 ⁶⁹	RA 2008
Leistungen für Personal	415.300	341.468
Ausgaben für Anlagen, Ermessensausgaben	2.700	0
Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben	108.800	111.439
Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben	102.300	66.245
Gesamtausgaben	629.100	519.151
<hr/>		
Gesamteinnahmen	20.900	16.460
Gesamtausgaben	629.100	519.151
Jahresergebnis	-608.200	-502.691

Quelle: Amt der LReg, Budgetüberwachungsliste 2008 vom 13.02.2009

8.3 Personalausgaben 2008

Die Personalausgaben setzten sich aus den Ausgaben für den Direktor und den Bediensteten des BLRH zusammen. Insgesamt waren im LVA 2008 EUR 524.100 veranschlagt⁷⁰. Der RA 2008 ergab Personalausgaben iHv. rd. EUR 452.907. Daraus resultierten Minderausgaben iHv. rd. EUR 71.193.

Diese Minderausgaben sind als das budgetäre Abbild der Personalsituation im BLRH zu betrachten.

⁶⁹ inkl. NVA 2008.

⁷⁰ Leistungen für Personal und Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben.

8.4 Sachausgaben 2008

In den Sachausgaben wurden die Ansätze "Ausgaben für Anlagen" und "Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben" zusammengefasst. Insgesamt waren im LVA 2008 EUR 105.000 budgetiert⁷¹. Der RA 2008 ergab Ausgaben von rd. EUR 66.245. Die Minderausgaben bei diesen Ansätzen betragen somit insgesamt rd. EUR 38.755.

⁷¹ Ausgaben für Anlagen, Ermessensausgaben und Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben.

B) RECHTSMITTEILUNG ZUM ANTRAG AUF ÜBERPRÜFUNG DER FÖRDERVERGABEN UND BETEILIGUNGEN DER WIBAG SEIT 1996

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß Art. 74a Abs. 3 L-VG⁷² iVm. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG⁷³ nachstehende Rechtsmitteilung über die Ergebnisse, die er bei der Abwägung der rechtlichen Durchführbarkeit eines Prüfantrags des Freiheitlichen Landtagsklubs gewonnen hat.

Diese Vorlage stellt eine Wiederlage zur erstmaligen Zuleitung vom 10.05.2007 dar. Diese Zuleitung wurde dem LT jedoch nicht zur parlamentarischen Behandlung übermittelt.

2. Darstellung der Ergebnisse

Die Rechtsmitteilung ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Der Endziffer der Abschnitte wird folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH

In der Rechtsmitteilung verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

⁷² Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 42/1981 idgF.

⁷³ Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Zusammenfassung

1.1 Anforderungen an Antragsprüfungen

Antragsprüfungen haben bestimmten Anforderungen zu entsprechen. Ansuchen auf Antragsprüfungen sind von einer der in § 5 Abs. 3 Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz (kurz: Bgld. LRHG) genannten Einrichtung zu stellen, haben sich auf Einrichtungen zu beziehen, die der Gebarungsprüfungskompetenz des Bgld. Landes-Rechnungshofes (kurz: BLRH) unterliegen und müssen zumindest derart bestimmt sein, dass sie einer Prüfung mit den dem BLRH zur Verfügung stehenden Mitteln zugänglich sind.

1.2 Befund

Das gegenständliche Verlangen nach Überprüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft (kurz: WIBAG) seit dem Jahr 1996 ist zu wenig bestimmt. Es erfüllt nicht das vom Gesetzgeber geforderte Mindestmaß an Bestimmtheit und ist vom BLRH nicht zu behandeln und über die Nichtbehandlung zu berichten.

Das gegenständliche Verlangen auf Überprüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der WIBAG seit dem Jahr 1996 entspricht de facto der Forderung nach Prüfung von Fördervergaben und Beteiligungen des Landes im Allgemeinen; also, wie sie in § 2 Abs. 1 Bgld. LRHG als allgemeine Prüfkompetenz des BLRH geregelt ist. Eine darüber hinausgehende Konkretisierung ist dem Prüfungsantrag nicht zu entnehmen. Eine Abgrenzung zu der allgemeinen Aufgabe des BLRH, die Fördervergabe des Landes zu prüfen, ist dem Prüfungsantrag nicht zu entnehmen.

Die Stellung eines solchen allgemeinen, die Prüfkompetenz des BLRH nahezu ausschöpfenden Antrags auf Gebarungsprüfung ist unzulässig. Antragsprüfungen sind nur hinsichtlich bestimmter Gebarungsakte (bestimmte Bereiche der Vollziehung bzw. bestimmter Fördervergaben) – dh., von der allgemeinen Prüfkompetenz des BLRH sachlich und zeitlich abgegrenzter Teilbereiche und –projekte - zulässig.

Es ist augenscheinlich, dass die Erfüllung des gegenständlichen Prüfungsantrags den BLRH in der Erfüllung all seiner übrigen Pflichten lähmen würde. Der BLRH ist mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht imstande, sämtliche Fördervergaben der WIBAG und deren Beteiligungen seit dem Jahr 1996 innerhalb eines vertretbaren Zeitraums zu prüfen. Eine derartige Lähmung des BLRH widerspricht seiner verfassungsrechtlich verankerten Stellung als ausschließlich dem gesamten Landtag verantwortliche Kontrolleinrichtung.

1.3 Ergebnis

Dem Bgld. LRHG sind keine Bestimmungen zur Verbesserung von Verlangen nach Antragsprüfungen zu entnehmen. Verlangen nach Gebarungsprüfungen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, hat der BLRH nicht zu behandeln und über die Nichtbehandlung zu berichten.

2. Grundlagen

- 2.1 Mitteilungsanlass
- 2.1.1 Der Freiheitliche Landtagsklub beehrte eine Antragsprüfung gem. § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG betreffend die Überprüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der WIBAG seit dem Jahr 1996.⁷⁴
- 2.1.2 Der BLRH vermerkte, dass die vom Antragsteller zitierte Norm des § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG auf die augenscheinlich beabsichtigte Stellung eines Prüfungsantrags durch einen Landtagsklub nicht anwendbar ist. Richtigerweise wären dem Ersuchen auf Antragsprüfung § 5 Abs. 3 Z 3 leg. cit. zugrunde zu legen gewesen.
- Zur Vermeidung von Mißverständnissen empfahl der BLRH künftig die bezughabende(n) Norm(en) exakt zu zitieren.
- 2.2 Gesetzliche Grundlagen
- 2.2.1 Die Rechtsmitteilung an den Hohen Bgld. Landtag erfolgt gem. Art. 74a Abs. 3 L-VG iVm. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG.
- 2.3 Sonstige Bemerkungen
- 2.3.1 Die vorliegende Rechtsmitteilung stellt das Ergebnis einer rechtlichen Prüfung auf Durchführbarkeit des oa. Prüfungsantrags dar. Von einem Stellungnahmeverfahren gem. § 7 Bgld. LRHG wurde abgesehen.

⁷⁴ vgl. ZI. LRH-100-12/1-2006.

III. Teil

1. Ausgangspunkt und Problematik

- 1.1 Prüfungsantrag an den BLRH ^{1.1.1} (1) Der Freiheitliche Landtagsklub hat an den Direktor des BLRH folgendes Schreiben gerichtet:
- “Der Freiheitliche Landtagsklub begehrt eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG. Der Prüfauftrag betrifft Fördervergaben und Beteiligungen der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – (WIBAG) seit dem Jahr 1996.*
- Insbesondere ist zu prüfen, ob die Verteilung von Fördergeldern durch die WIBAG den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht sowie ob bestehende Rechtsvorschriften eingehalten wurden.*
- Konkret ist weiters zu prüfen, welche Unternehmen in welcher Höhe Fördergelder erhalten haben und welche Unternehmen Fördergelder in welcher Höhe zurückbezahlen mussten.*
- Weiters ist zu prüfen, in welcher Höhe Unternehmen, an welchen die WIBAG beteiligt war oder ist, Förderungen von der WIBAG erhalten hat.*
- Der Freiheitliche Landtagsklub wird hierzu einen detaillierten Fragenkatalog erstellen und diesen dann in einer gemeinsamen Besprechung akkordieren.*⁷⁵
- (2) Dem Antragsteller war der Umfang seines Prüfungsantrags bewusst. Ein Eintrag auf der Homepage des Freiheitlichen Landtagsklubs lautet auszugsweise wie folgt: “[...] Der freiheitliche Landesparteiobmann wird nun den Burgenländischen Landes-Rechnungshof einschalten. Dieser steht vor einem Großauftrag. [...]”.⁷⁶
- 1.2 Organisation und Aufgaben der WIBAG ^{1.2.1} (1) Die WIBAG⁷⁷ ist ein weit verzweigter Konzern, der seit dem Jahr 1996 zahlreichen Änderungen unterlegen ist. So verfügte die WIBAG mit August 2006 über mehr als 40 Beteiligungen, welche sich im Laufe der Zeit auch geändert haben.⁷⁸ Auch hält die WIBAG nahezu alle (mittelbaren) Beteiligungen des Landes Burgenland an gewerblich tätigen Unternehmen, sofern es sich nicht um die Energiewirtschaft und damit verbundene Tätigkeiten handelt.
- (2) Die WIBAG wickelt mit rd. 81% der Landesmittel den überwiegenden Teil der Förderungen des Landes Burgenland an gewerbliche Unternehmen ab, welche folgenden Schwerpunkten zuordenbar sind:⁷⁹

⁷⁵ vgl. LRH-100-12/1-2006.

⁷⁶ vgl. www.fpoe-bgld.at, 13.07.2006, Unterstreichungen durch BLRH.

⁷⁷ eine 100%-Tochter der Bgld. Landesholding, die ihrerseits eine 100%-Tochter des Landes Burgenland ist.

⁷⁸ vgl. WIBAG Organigramm - 08.2006.

⁷⁹ vgl. ZI. LRH-100-12/5-2007, Auskunft der WIBAG vom 25.01.2007.

- rd. 98% „Gewerbe und Industrie“,
- rd. 90% „Forschung, Technologie und Innovation“,
- rd. 68% „Tourismus und Kultur“,
- rd. 14% „Humanressourcen, Qualifizierung“.

- 1.3 Prüfungsum- 1.3.1 (1) Eine erste Anfrage des BLRH bei der WIBAG zur Abschätzung des
fang Förderungen beantragten Prüfungsumfanges ergab, „dass die WIBAG seit dem Jahr 1996 einen Antragseingang von rund 13.876 Förderanträge zu verzeichnen hatte. Im Zuge der Antragsbearbeitung wurden insgesamt rund € 420 Mio. an Fördergeldern genehmigt. € 252 Mio. davon sind Mittel, die das Land Burgenland zur Verfügung gestellt hat [...]“.⁸⁰
- 1.4 Ressourcen- 1.4.1 (1) Die personellen Kapazitäten des BLRH sind begrenzt. Er verfügte –
ausstattung des BLRH wie auch dem Antragsteller aus dem Tätigkeitsbericht des BLRH über das Jahr 2005 bekannt sein musste – zum 31.12.2005 neben dem Direktor des BLRH über je zwei Prüfer der Verwendungsgruppen „A“ und „B“.⁸¹
- (2) Auch waren dem Antragsteller die beschränkten finanziellen Möglichkeiten des BLRH, etwa für den Zukauf von externen Sachverständigenleistungen, für das Jahr 2006 bekannt. Die Mittel des BLRH wurden vom Bgld. Landtag mit dem Voranschlag für das Jahr 2006 am 20.12.2005 beschlossen.⁸²
- 1.5 Ressourcen- 1.5.1 (1) Selbst wenn für die prüfungstechnische Behandlung eines der
bindung im BLRH 13.876 Förderanträge lediglich 1,5 Stunden zu veranschlagen wäre (was auf Grund der mitunter umfangreichen Förderverträge nicht realistisch ist), würde der BLRH mit seiner bisherigen personellen Ausstattung rd. 2,5 Jahre benötigen, um die Förderansuchen bis zum Stand 01.08.2006 zu prüfen;⁸³ dies noch ohne Bearbeitung der Förderansuchen ab August 2006 und ohne Gesamtbeurteilung.
- (2) Daraus folgt, dass ein derart allgemeines und weit reichendes Prüfansuchen den BLRH auf diese Dauer lahm legen würde. Das Prüfansuchen bezieht sich de facto auf nahezu alle Förderungen gewerblicher Wirtschaftsunternehmen durch das Land Burgenland und erfasst darüber hinaus die Prüfung eines Großteils der gewerblichen Beteiligungen des Landes Burgenland außerhalb der Energiewirtschaft seit dem Jahr 1996.
- 1.6 Fragestellun- 1.6.1 Aus der oa. Analyse des Ausgangspunktes und der daraus resultierenden
gen Problematik ergeben sich für eine rechtliche Würdigung folgende Fragestellungen:

⁸⁰ vgl. Schreiben vom 01.08.2006.

⁸¹ vgl. Tätigkeitsbericht über das Jahr 2005, RZ 1.2, ZI. LRH-1/45-2006.

⁸² vgl. stenographisches Protokoll, XIX. GP, 4. Sitzung, S. 258, Gruppe 0: Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung.

⁸³ Berechnung: $[(13.876 \times 1,5)/1.680]/5 = 2,48$ Jahre iVm. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer Recht setzender Maßnahmen idF. BGBl. II Nr. 302/2006.

- (a) Welchen Anforderungen haben Ansuchen nach einer Gebarungsprüfung gem. § 5 Abs. 3 Bgld LRHG zu entsprechen?
- (b) Sind nicht dem Gesetz entsprechende Prüfansuchen verbesserungsfähig?
- (c) Wie ist mit einem nicht dem Gesetz entsprechenden Prüfansuchen seitens des BLRH zu verfahren?
- (d) Entspricht das vorliegende Ansuchen auf eine Antragsprüfung den gesetzlichen Anforderungen?

2. Bestimmungen des Bgld. LRHG

2.1 Aufgaben des ^{2.1.1}BLRH

In § 2 Abs. 1 Bgld. LRHG werden die Aufgaben des BLRH genannt, wobei im ersten Satz klargestellt wird, dass dem BLRH ausschließlich durch Landesgesetz, nicht aber durch sonstige Akte weitere Befugnisse übertragen werden können.

„§ 2 Aufgaben

(1) Dem Landes-Rechnungshof obliegen - unbeschadet besonderer landesgesetzlicher Regelungen - folgende Aufgaben:

1. *die Prüfung der Gebarung des Landes;*
2. *die Prüfung der Gebarung*
 - a) *der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter sowie*
 - b) *der Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezuvon Organen des Landes bestellt sind;*
3. *die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25 % zustehen. [...].*
4. *die Prüfung der Gebarung von nicht unter Z 3 fallenden Unternehmungen, an denen eine zusammengerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25 % vorliegt. [...].*
5. *die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung; [...].“*

2.2 Einleitung von^{2.2.1} Prüfungen In § 5 Bgld. LRHG wird festgelegt, durch wen und auf welche Art Prüfungen (Initiativ-/Antragsprüfungen) durch den BRLH eingeleitet werden können.

*„§ 5
Einleitung von Prüfungen*

(1) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5

- 1. von Amts wegen (Initiativprüfung [Abs. 2]) oder*
- 2. auf Verlangen (Antragsprüfung [Abs. 3 und 4]) durchzuführen.*

(2) Initiativprüfungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 können die jeweilige Gebarung entweder

- 1. insgesamt oder*
- 2. hinsichtlich bestimmter sachlich oder zeitlich abgegrenzter Teilbereiche und -projekte erfassen. [...]*

(3) Antragsprüfungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 obliegen dem Landes-Rechnungshof auf Verlangen

- 1. des Landtags;*
- 2. eines Drittels der Mitglieder des Landtags;*
- 3. eines Landtagsklubs, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, einmal je Kalenderjahr;*
- 4. des Landeskontrollausschusses;*
- 5. dreier Mitglieder des Landeskontrollausschusses;*
- 6. der Landesregierung oder*
- 7. eines Mitglieds der Landesregierung im Rahmen des den Mitgliedern der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung (Referatseinteilung) zugewiesenen sachlichen Aufgabenbereichs (einmal je Kalenderjahr).*

(4) Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß Abs. 3 sind schriftlich einzubringen. Sie haben den Gegenstand und den Umfang (letzteren im Sinne des § 4 Z 1 bis 3) der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen.

(5) Die Prüfungen sollen bei Initiativprüfungen möglichst bald nach Eintritt der Kenntnis des Landes-Rechnungshofs von den prüfungsrelevanten Tatbeständen und bei Antragsprüfungen möglichst bald nach Einlangen eines Verlangens auf Durchführung einer Prüfung erfolgen.“

2.3 Anforderun-^{2.3.1}gen an Verlangen nach Antragsprüfungen Aus dem oben zitierten Wortlaut des Bgld. LRHG ergeben sich folgende Anforderungen an ein Verlangen nach einer Antragsprüfung gem. § 5 Abs. 3:

- (a) Die Antragsprüfung hat sich auf die Prüfung einer Einrichtung zu beziehen, die der Gebarungsprüfungskompetenz des BLRH unterliegt. Verlangen auf Antragsprüfungen, die darüber hinausgehen sollen, sind unzulässig.

- (b) Nur bestimmte Einrichtungen sind berechtigt, derartige Ansuchen zu stellen, so auch ein Landtagsklub, dessen Mitgliederzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtags nicht erreicht. In diesem Fall, wie auch im Fall des § 5 Abs. 3 Z 7 Bgld. LRHG,⁸⁴ ist jedoch die Antragsprüfungskompetenz – anders als bei den übrigen Einrichtungen – auf einmal pro Jahr eingeschränkt.
- (c) Verlangen auf eine Antragsprüfung haben bestimmten Formerfordernissen zu entsprechen. Sie müssen schriftlich sein, den Gegenstand und den Umfang der gewünschten Prüfung möglichst genau bezeichnen.

3. Systematik des Bgld. LRHG und der Bgld. L-VG

3.1 Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Verfahren

- 3.1.1 (1) Der BLRH ist zur Unterstützung des Landtags bei der dem Landtag obliegenden Gebarungskontrolle eingerichtet und ausschließlich dem Landtag verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit beschränkt sich auf eine politische Verantwortlichkeit, die in der Abberufungs- und Anklagemöglichkeit des Direktors des BLRH durch Beschluss des Landtags besteht.⁸⁵

- (2) Das Bgld. LRHG unterscheidet zwischen den allgemeinen Aufgaben des BLRH und der Gebarungsprüfung im Einzelnen.

- Zu den allgemeinen Aufgaben des BLRH zählen vor allem die Prüfung der Gebarung des Landes Burgenland (kurz: Land), der Landesbeteiligungen und der Förderungen des Landes im Allgemeinen.
- Davon abgegrenzt regelt das Bgld. LRHG in einem eigenen Abschnitt das Verfahren der Gebarungsprüfung. Zu unterscheiden gilt es zwischen von Amts wegen und auf Verlangen bestimmter Einrichtungen durchzuführender Prüfungen. Neben den Initiativprüfungen sind Antragsteller verankert, auf deren Verlangen eine Prüfung im Einzelfall durchzuführen ist. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Klubstärken und der unterschiedlichen Zusammensetzung des Landtages sind sieben Einrichtungen "antragslegitimiert".

Dem BLRH werden umfangreiche Befugnisse zur Durchführung seiner Prüfungstätigkeit gewährt. Am Ende stehen gem. § 8 Bgld. LRHG Berichte über die jeweiligen Initiativprüfungen bzw. Prüfungen auf Verlangen der einzelnen antragsbefugten Einrichtungen. Diese Berichte sind „*wahrheitsgemäß, objektiv, genau und umfassend zu erstellen*“.⁸⁶

- (3) Schon die Regelung des Verfahrens zeigt auf, dass der BLRH seine Gebarungsprüfungskompetenz nicht abstrakt und allgemein durchführt, sondern jeweils in Einzelfällen, das heißt in Bezug auf bestimmte Vorgänge, bestimmte Unternehmungen/Beteiligungen, bestimmte Förde-

⁸⁴ Antragsprüfung auf Verlangen eines Mitglieds der Landesregierung im Rahmen des den Mitgliedern der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung zugewiesenen sachlichen Aufgabenbereichs.

⁸⁵ vgl. Art. 74 Abs. 1 Bgld. L-VG, Art. 74b Bgld. L-VG; § 1 Abs. 2 Z 1 Bgld. LRHG, §§ 10f. Bgld. LRHG.

⁸⁶ vgl. § 8 Abs. 5 Bgld. LRHG.

rungen oder bestimmte Maßnahmen der Vollziehung der Landesregierung. An eine sich pauschal auf die Prüfung der Gebarung des Landes, die Prüfung der Förderungen oder die Prüfung der Beteiligungen des Landes im Allgemeinen beziehende Initiativ- oder Antragsprüfung hat der Gesetzgeber nicht gedacht. Vielmehr regelt er das Verfahren von "fallbezogenen" Prüfungen, die sich von der allgemeinen Prüfungskompetenz des BLRH abgrenzen.

In diesem Sinn hat der BLRH selbst (im Fall der Initiativprüfung) oder die Antrag stellende Einrichtung im Fall der Antragsprüfung den Gegenstand der Prüfung im Einzelfall(!) so genau als möglich zu bestimmen und von der allgemeinen Gebarungsprüfungsbefugnis abzugrenzen.

3.2 Beschränkungen Initiativ- und Antragsprüfungen

^{3.2.1} (1) Initiativprüfungen werden mit dem Hinweis auf "*die jeweilige Gebarung*" auf bestimmte Gebarungsakte beschränkt. Ergänzend wird die Prüfung der "*jeweiligen Gebarung*" zwischen "*insgesamt*" und "*hinsichtlich bestimmter sachlich oder zeitlich abgegrenzter Teilbereiche und –projekte*" differenziert.⁸⁷ Der Gesetzgeber schränkt die Initiativprüfung dadurch klar auf bestimmte Gebarungsakte ein.

(2) Antragsprüfungen sehen zwar keine derart ausdrückliche Einschränkung wie im Fall der Initiativprüfung vor. Die Einschränkung auf einen bestimmten Gebarungsakt ergibt sich jedoch aus dem Gebot über § 5 Abs. 4 Bgl. LRHG, den Antrag hinsichtlich „*Gegenstand und den Umfang [...] der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen*“.

3.3 Organisationsvorschriften

^{3.3.1}

(1) Im dritten Abschnitt des Bgl. LRHG finden sich die Organisationsvorschriften des BLRH. Neben der Verantwortung des Direktors des BLRH und seiner Rechtstellung sieht das Bgl. LRHG vor allem vor, dass dem BLRH die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

(2) Die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das jeweils kommende Jahr hat der Direktor des BLRH samt einer Übersicht über die voraussichtliche diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren dem Landtag bekannt zu geben. Diese Mitteilungen sind im Landeskontrollausschuss zu beraten und vom Präsidenten des Landtages mit einer allfälligen Stellungnahme des Landeskontrollausschusses an die Landesregierung zwecks Berücksichtigung im Landesvoranschlag für das folgende Jahr zu übermitteln. Diese beiden Bestimmungen des Bgl. LRHG stehen im Verfassungsrang.

Das heißt, der Landtag beschließt die dem BLRH zur Verfügung zu stellenden personellen und finanziellen Mittel unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschläge des Direktors des BLRH.

(3) In Vollziehung dieses Landtagsbeschlusses haben gem. § 9 Abs. 2 Z 1 u. 3 Bgl. LRHG Landesregierung und Landesamtsdirektor „*im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten allenfalls auf Anregung und jedenfalls nach Anhörung des Direktors des Landes-Rechnungshofs im Rahmen des im jeweiligen Landesvoranschlag hiefür vorgesehenen Ansatzes 1. dem Landes-Rechnungshof die zur ordnungsgemäßen Besorgung*

⁸⁷ vgl. § 5 Abs. 2 Z 1 u. 2 Bgl. LRHG, Unterstreichung durch BLRH.

seiner Aufgaben erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen; [...] 3. dem Landes-Rechnungshof die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen“.

(4) Die dem BLRH bereitgestellten finanziellen und personellen Mittel sind somit direkter Ausdruck des vom Landtag festgesetzten Umfangs der jährlichen Gebarungskontrolle des BLRH. Mit den vom Landtag festgesetzten Mitteln hat der BLRH alle seine gesetzlich geregelten Aufgaben zu erfüllen, sohin allen Ansuchen auf Prüfung konkret bestimmter Gebarungsfälle zu entsprechen und Initiativprüfungen sowie die sonstigen Aufgaben zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der zahlreichen Aufgaben des BLRH und der vom Landtag zur Verfügung gestellten personellen und finanziellen Mitteln ergibt dies, dass Gebarungsprüfungen im Einzelfall nicht ausufern sollen und mit den pro Einzelfall zur Verfügung stehenden Mitteln auch realistisch umsetzbar sind. Weitreichende, einen Großteil der Gebarungskompetenzen des BLRH ausschöpfende Einzelprüfungen, welche die finanziellen und personellen Mittel des BLRH über mehrere Jahre ausschöpfen würden, sind somit auch aus dieser Überlegung ausgeschlossen.

(5) Aus den Vorschriften betreffend den BLRH ergibt sich, dass dieser allgemein für die Gebarungsprüfung zuständig und ausschließlich dem Landtag verantwortlich ist. Auf Basis dieser allgemeinen Gebarungsprüfungskompetenz hat er in konkret – sachlich und zeitlichen - bestimmten Fällen von Amts wegen oder auf Verlangen eine Gebarungsprüfung durchzuführen.

Eine allgemeine Gebarungsprüfung, wie z.B. „Prüfung der gesamten Gebarung des Landes Burgenland seit 1922“⁸⁸ oder der „Förderungen seit 1996“ widerspricht der gebotenen "Einzelfallprüfung", die im Antrag hinreichend genau zu konkretisieren ist.

Über die dem BLRH zur Verfügung gestellten Mittel bestimmt der Landtag den Umfang, den Prüfungen im Einzelfall ausmachen können. Schon im Hinblick auf das weite Aufgabengebiet des BLRH ist eine allgemeine, die Prüfkompetenz des BLRH nahezu ausschöpfende Gebarungsprüfung bzw. ein darauf gerichteter Antrag zu unbestimmt und damit unzulässig.

4. Vergleich mit den Vorschriften für den RH

4.1 Besondere Akte der Gebarungsüberprüfung 4.1.1 Die einschlägige Bestimmung zur Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof ist auf Bundesebene in Art. 126b Abs. 4 B-VG⁸⁹ normiert. Diese bestimmt wie folgt:

„Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Die nähe-

⁸⁸ vgl. www.burgenland.at/geschichte: „Um die Jahreswende 1921/1922 kam das Burgenland als „selbständiges, gleichberechtigtes Bundesland“ zur Republik Österreich“.

⁸⁹ Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idgF.

re Regelung wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers solche Akte durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen“.

4.2 Geschäftsordnung Nationalrat

Die einschlägige Bestimmung der Geschäftsordnung des Nationalrats⁹⁰ (§ 99) lautet wie folgt:

„XV. Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

(1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Selbständigen Antrages (§§ 26 und 27) beschließen, den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung zu beauftragen.

(2) Eine Gebarungsüberprüfung ist auch ohne Beschluß des Nationalrates durchzuführen, wenn ein gemäß § 26 eingebrachter Antrag von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung (Art. 122 Abs. 1 B-VG) bezieht.

(3) Sind bereits drei Gebarungsüberprüfungen gemäß Abs. 2 anhängig, darf kein weiteres Verlangen gestellt werden. Überdies darf kein Abgeordneter desselben Klubs ein diesbezügliches Verlangen unterstützen, solange zwei Gebarungsüberprüfungen, die auf Grund eines Verlangens von Abgeordneten des Klubs, dem er angehört, unterstützt wurden, anhängig sind. Als anhängig gilt eine Gebarungsüberprüfung bis zur Erstattung des Berichtes des Rechnungshofes an den Nationalrat.

(4) Ein den Erfordernissen der Abs. 2 und 3 genügendes Verlangen ist vom Präsidenten am Ende der Sitzung dem Nationalrat bekanntzugeben.

(5) Der Präsident hat einen Beschluß im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise ein Verlangen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat dem Nationalrat über die Durchführung der Gebarungsüberprüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu berichten“.

4.3 Minderheitenrechte

(1) Die einschlägigen Gesetzesmaterialien halten zur Einführung des Minderheitsrechts in § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 folgendes fest: *„Nach Abs. 2 soll eine qualifizierte Minderheit des Nationalrats das Recht haben, eine Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof hinsichtlich bestimmter, genau begrenzter Vorgänge herbeizuführen.“*⁹¹

(2) Dieses Minderheitsrecht eines Verlangens nach einer "Sondergebarungsprüfung" ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Das Ersuchen auf Gebarungsprüfung hat sich auf eine Einzelfallprüfung zu beziehen. Das Recht, Einzelfallprüfungen zu fordern, ist erheblich eingeschränkt.

⁹⁰ Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975 idGF.

⁹¹ vgl. 1640 BlgNR, XII. GP, Unterstreichung durch BLRH.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Rechnungshof nicht lahm gelegt wird.⁹²

Zwar besteht eine großzügige Praxis, was die Bestimmtheit der Prüfungsverlangen betrifft. Doch hatten bereits in einem Fall die Antragsteller ihr Verlangen wegen Bedenken gegen den Umfang ihres Gebarungsprüfungsansuchens zurückzuziehen und neu einzubringen.⁹³

(3) Auf Bundesebene besteht sohin Klarheit darüber, dass Ansuchen der Minderheit auf besondere Gebarungsprüfung sich auf bestimmte Vorgänge zu beziehen haben; auch wenn diese Ansuchen großzügig behandelt werden.

Freilich ist die Regelung auf Bundesebene zu dieser Frage eindeutiger als nach dem Bgld. LRHG. Anders als nach der Regelung auf Bundesebene sieht das Bgld. LRHG keine Differenzierung zwischen Ansuchen der Minderheit und der Mehrheit vor, was die Bestimmtheit der Anträge vorsieht. Für alle gilt, dass die Ansuchen in punkto Gegenstand und Umfang möglichst genau zu beschreiben sind. Lediglich die Landtagsklubs, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, sind - ebenso wie die Mitglieder der Bgld. Landesregierung - in der Zahl der Anträge auf einmal pro Kalenderjahr beschränkt.

5. Bestimmtheitserfordernis von Prüfungsanträgen

5.1 Grundsätzliches

5.1.1 (1) Dass Ansuchen jedenfalls ein Mindestmaß an Bestimmtheit erfordern, ist schon ein Gebot der Logik. Nur wenn die Person/Einrichtung, an die ein Ansuchen ergeht, einen auf einen bestimmten Sachverhalt bzw. ein bestimmtes Ziel abgegrenzte Handlungsaufforderung erkennen kann, ist sie überhaupt imstande, diesem Ansuchen zu entsprechen.

(2) In diesem Sinn bestimmt – der hier nicht anwendbare - § 13 Abs. 6 AVG⁹⁴ allgemein für Ansuchen an Verwaltungsbehörden, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, „Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Verhandlung zu nehmen.“ Derartige Ansuchen, die sich auf keine individuell-konkrete Angelegenheit beziehen bzw. der kein angestrebtes konkretes Ziel zu entnehmen ist, sind nicht weiter zu behandeln; allenfalls – wenn es strittig ist – mittels Bescheid zurückzuweisen.⁹⁵

5.2 Abgrenzung von Prüfungsanträgen

5.2.1 (1) Ein jedes Ansuchen muss ein Mindestmaß an Bestimmtheit haben. Ein unbestimmtes (dh. unendliches) Ansuchen lässt sich nicht erledigen. Dieses Gebot der Logik findet sich – wie oben dargelegt – eindeutig in den Regelungen auf Bundesebene. Aber auch nach dem Bgld. LRHG gilt, dass ein Mindestmaß an Bestimmtheit eines Prüfungsansuchens gefordert ist. In diesem Sinn ist – wie ebenfalls oben dargelegt - § 5 Abs. 4 Bgld.

⁹² vgl. Atzwanger/Zögernitz, Nationalratsgeschäftsordnung, 3. Aufl, MANZ, S. 408 mwN; Czerny/Fischer, Kommentar zur Geschäftsordnung des Nationalrats, 1982, S. 332f; Hengstschläger/Janko, Der Rechnungshof, Organ des Nationalrats oder Instrument der Opposition, S. 459ff; Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle, S. 148.

⁹³ vgl. Prüfungsauftrag 202/A in der XIX. GP; vgl. Atzwanger/Zögernitz, S. 408 mwN.

⁹⁴ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idGF.

⁹⁵ vgl. Walter-Thienel, Verwaltungsverfahren, 2. Aufl, Band I, S. 330.

LRHG zu verstehen. Auch hier gilt – wie im Bundesbereich –, dass eine relative Großzügigkeit bei der Auslegung von Ansuchen anzuwenden ist. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich Ansuchen auf Gebarungsprüfung jeweils nur auf konkret bestimmte Vorgänge beziehen und nicht die Ausschöpfung einer Gebarungsprüfungskompetenz im Allgemeinen fordern können.

(2) In diesem Sinn muss zumindest dem Ansuchen auf Gebarungsprüfung dem Grunde nach eine Abgrenzung zur allgemeinen Prüfungskompetenz zu entnehmen und klargestellt sein, dass sich die verlangte Gebarungsprüfung auf einen Einzelfall/bestimmten Fall bezieht. Unzulässig ist dagegen ein "Ansuchen", dass der BLRH die "Gebarungsprüfung", wie sie ihm vom Bgld. L-VG bzw. Bgld. LRHG im Allgemeinen zugewiesen wird, durchführen möge. Die Aufgabe eines Prüfansuchens ist es, diese allgemeine Kompetenz des BLRH zu konkretisieren und nicht die Gebarungsprüfung im Allgemeinen einzufordern, wie beispielhaft die Prüfung der gesamten Gebarung des Landes Burgenland in der Zeit seit 1922 oder – wie der konkrete Anlassfall – die Prüfung der 13.876 Fördervergaben seit 1996.

5.3 Erwägungen zum Verfahren ^{5.3.1} Bestätigt wird dies auch aus systematischen Überlegungen zum Bgld. LRHG selbst. Das Bgld. LRHG sieht ein eigenes Verfahren vor, nach dem der BLRH seine allgemeinen Aufgaben konkret wahrzunehmen hat.⁹⁶ Es sieht ein eigenes Verfahren zu den einzelnen Gebarungsprüfungen vor und differenziert dadurch zwischen der allgemeinen Gebarungsprüfungskompetenz und Durchführung der Prüfungen selbst.

5.4 Erwägungen zur Organisation ^{5.4.1} (1) Hinzu kommt, dass die Organisation des BLRH auch nicht darauf ausgerichtet ist, dass er eine allgemeine – alles umfassende – Gebarungsprüfung erledigen könnte. Die für eine die Prüfung der gesamten Gebarung des Landes Burgenland seit 1922 bzw. der gesamten Fördervergaben seit 1996 erforderlichen Mittel sind dem BLRH vom Bgld. Landtag auch nicht zugewiesen. Den Umfang der Tätigkeit des BLRH im Allgemeinen bestimmt der Landtag. Da der Landtag (hier Landeskontrollausschuss) – und damit auch der Antragsteller – selbst in Abstimmung mit dem Direktor des BLRH über die konkreten Mittel des BLRH entscheidet, bringt er dadurch auch direkt den Umfang der Tätigkeiten des BLRH im kommenden Jahr zum Ausdruck, die er von ihm erwartet. Gleichzeitig stellt der Landtag mit seinem Beschluss auch mittelbar klar, dass er darüber hinausgehende Prüfungsbegehren bzw. darüber hinausgehende Prüfungshandlungen nicht erwartet.⁹⁷

(2) Selbst bei einer noch so großzügigen Auslegung des Bestimmtheits-erfordernisses sind Prüfansuchen zu unbestimmt, die diesen vom Landtag vorgegebenen Umfang gänzlich außer Acht lassen und eine derart allgemeine (dh. weit reichende) Gebarungsprüfung fordern, dass der BLRH dies nicht mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln erfüllen kann bzw. in seiner übrigen Tätigkeit langfristig lahm gelegt ist.

⁹⁶ vgl. 2. Abschnitt Bgld. LRHG.

⁹⁷ vgl. *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle (2000), S. 49ff zu Art. 122 Abs. 3 B-VG. Diese Bestimmung garantiert dem Rechnungshof jene personelle Mindestausstattung, die für die sach- und zeitgerechte Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten, insbesondere seiner Prüfungsaufgaben, „erforderlich“ ist.

(3) Wenn das Bgld. L-VG und das Bgld. LRHG Minderheitsrechte einzelnen Landtagsklubs zuweist, kann dies nur dahin verstanden werden, dass sich auch die solcherart „antragsberechtigten“ Landtagsklubs an dieses Erfordernis der Bestimmtheit von Einzelfallprüfungen zu richten haben und keine darüber hinausgehende Kompetenz zur Forderung einer allgemeinen, unspezifischen Gebarungsprüfung haben.

(4) Bestätigt wird dies dadurch, dass den einzelnen Landtagsklubs lediglich das Recht eingeräumt wird, pro Jahr eine Gebarungsprüfung zu fordern. Diese Einschränkung wäre dann sinnlos, wenn den Landtagsklubs der Umfang bzw. die Abstraktheit eines Antrags offen stünde, also ein Landtagsklub die Beschränkung auf einen Antrag dadurch umgehen könnte, dass er all seine Gebarungsprüfungsersuchen in einen Antrag packen könnte.

Die Beschränkung der Landtagsklubs auf eine Antragsprüfung pro Jahr zeigt auch, dass der Bgld. Landesverfassungsgesetzgeber eine Gleichstellung der Landtagsklubs unabhängig von deren Mandatsstärke beabsichtigt hat. Diese Gleichstellung der Landtagsklubs würde unterlaufen werden, wenn einzelne antragsberechtigte Landtagsklubs derart allgemeine Ansuchen stellen könnten, die es dem BLRH verunmöglicht, alle übrigen Ansuchen zu erledigen. Ein schrankenloses Antragsrecht sollte – wie auch dem § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG zu entnehmen ist – jedenfalls nicht gewährt werden.

5.5 Kontrollpolitische Erwägungen ^{5.5.1}

(1) Im Übrigen ist den Rechnungshöfen ein Aufgabenbereich zugewiesen, den sie grundsätzlich nach freiem kontrollpolitischem Ermessen wahrnehmen können. Aus der Tatsache, dass das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG in seiner strengen Form für die Kontrolltätigkeit parlamentarischer Hilfsorgane nicht gilt, darf nicht geschlossen werden, dass diese frei von jeglicher rechtlichen Bindung sind. Das Handeln der Rechnungshöfe⁹⁸ ist zunächst an die für sie erlassenen besonderen Gesetze (wie oben in concreto ausgeführt) und darüber hinaus auch an das allgemeine Sachlichkeitsgebot⁹⁹ und Effizienzgebot¹⁰⁰ gebunden.

(2) Ganz allgemein soll damit das Bewusstsein gestärkt werden, dass der Staat alle Anstrengungen unternimmt, um eine ordnungsgemäße, sparsame Finanzverwaltung sicher zu stellen und Missbräuchen vorzubeugen. Rechnungshöfe haben demnach – vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen – so zu planen und gestalten, dass sie dem dargestellten Verfassungsauftrag und der diesem innewohnenden Sinn- und Zweckwidmung bestmöglich gerecht werden.

(3) Mit einer Lähmung des Handlungsspielraums des BLRH über mehrere Jahre durch z.B. den gegenständlichen Prüfantrag, kann von einer Erfüllung der kontrollpolitischen Aufgaben keine Rede mehr sein. Demzufolge könnte auch der Bgld. Landtag seine Kompetenz der Gebarungskontrolle nicht wirksam wahrnehmen, was letztlich auch eine beachtliche Schwächung des Landtags zur Folge hätte.

⁹⁸ Aufgrund des in Österreich vorherrschenden formalen Verfassungsverständnisses, ist die Kontrolltätigkeit der Rechnungshöfe der Legislative zuzuordnen. vgl. Art 74 Abs. 1 Bgld. L-VG; dazu ausführlich *Hengstschläger*, Rechnungshof, S. 52 ff mwN.

⁹⁹ vgl. Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG.

¹⁰⁰ vgl. Art. 51a B-VG.

- 5.6 Extraktion ^{5.6.1} (1) Schon allgemein logische Überlegungen deuten darauf hin, dass Verlangen nach einer Gebarungsprüfung sich auf einen bestimmten Einzelfall bzw. bestimmte Vorhaben zu beziehen haben. Dies belegt § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG, der ausdrücklich fordert, dass der Antragsteller „Gegens-tand und den Umfang [...] der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen“ hat.
- (2) Hinzu kommen systematische Überlegungen, die belegen, dass Verlangen nach Gebarungskontrolle sich nur auf Einzelfallprüfungen beziehen können und nicht die allgemeine Gebarungsprüfung wie des Landes Burgenland bzw. die Gebarungsprüfung aller Beteiligungen des Landes Burgenland oder auch die Fördervergaben der WIBAG seit 1996 zum Inhalt haben können; dies auch nach einer rechtsvergleichenden Beurteilung mit den Regelungen auf Bundesebene.
- (3) Der BLRH soll in seiner Tätigkeit nicht durch ein zu allgemeines – sich auf die nahezu vollständige Ausschöpfung seiner Prüfungs-kompetenz beziehendes – Ansuchen auf Prüfung lahm gelegt werden. Ein Anhaltspunkt für die Frage, inwieweit ein Prüfungsantrag konkretisiert und damit eingeschränkt werden muss, sind die vom Landtag zur Verfügung gestellten Mitteln. Je pauschaler/allgemeiner ein Prüfansuchen ist, desto umfassender wäre eine Gebarungsprüfung. Lässt sich ein solches Prüf-ansuchen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht bzw. nicht oh-neh Vernachlässigung der übrigen Aufgaben bewerkstelligen, ist dies ein Beleg für ein zu allgemeines und damit unzulässiges Prüfungsansuchen.

6. Verbesserungsfähigkeit eines Prüfungsantrags

- 6.1 Fehlerkalkül ^{6.1.1} (1) Weder dem Bgld. L-VG noch dem Bgld. LRHG ist eine Regelung zu entnehmen, wie mit Prüfansuchen vorzugehen ist, wenn diese fehlerhaft sind, bzw. nicht den Voraussetzungen des Bgld. LRHG entsprechen. Eine dem § 13 Abs. 3 AVG vergleichbare Regelung (Aufforderung zur Verbes-erung) fehlt dem Bgld. LRHG.
- (2) In Ermangelung eines Fehlerkalküls ist das Prüfansuchen, das nicht alle geforderten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere das nicht ausrei-chend konkret ist, nicht weiter beachtlich und entfaltet keine Rechtswir-kungen.¹⁰¹ In strittigen Fällen wird dieses Prüfansuchen vom BLRH nicht zu behandeln und über die Nichtbehandlung dem Landtag zu berichten sein.¹⁰²

¹⁰¹ vgl. Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle, S. 147 mwN; Casati/Katzmann, Zur Veröffentlichung eines Einkom-menserhebungsberichts durch den Bgld. Landes-Rechnungshof sowie den Rechnungshof, JBI Nr. 128/ 8, 2006 mwN.

¹⁰² vgl. Hengstschläger, aaO., „Da sie [Anm. Prüfungsaufträge] keine Normen iSd verfassungsgesetzlichen Rechtsquel-lenkataloges sind, also weder Gesetzes- noch Verordnungs- oder Weisungsqualität besitzen, unterliegen sie keinem Fehlerkalkül und sind bei Fehlerhaftigkeit absolut nichtig, dh sie entfalten dem RH gegenüber keinerlei Rechtswirkung. Einer förmlichen Zurückweisung solcher fehlerhaften Anträge des NR durch den Präs des RH bedarf es nicht. Jedoch hat der Präs des RH über die Durchführung des Prüfungsauftrages zu berichten [...], was auch die Pflicht mi-teinschließt, dem NR mitzuteilen, aus welchem Grund, kraft welchen Mangels er sich nicht an den Auftrag gebunden fühlt. [...]“.

7. Conclusio, Einzelfallbeurteilung

(1) Das ggst. Prüfansuchen des Freiheitlichen Landtagsklubs erfüllt unzweifelhaft die ersten beiden Antragsvoraussetzungen:

- es bezieht sich auf eine der Befugnis des BLRH unterliegende Gebärungsprüfung und
- es wurde von einer antragsberechtigten Einrichtung gestellt.

Dagegen ist es in seinem Umfang zu unbestimmt und damit einer Gebärungsprüfung nicht zugänglich.

(2) Auch wenn sich das Ansuchen auf den ersten Blick "lediglich" auf die Prüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der WIBAG bezieht, zeigt die oben dargelegte vertiefende Auseinandersetzung mit diesem Prüfungsansuchen, dass sich dieses Prüfungsbegehren de facto auf die Prüfung eines Großteils aller Fördervergaben des Landes Burgenland seit dem Jahr 1996 und einen Großteil der gewerblichen Beteiligungen des Landes Burgenland außerhalb der Energiewirtschaft bezieht, ohne dass eine weitere Abgrenzung bzw. Einschränkung ersichtlich ist.

Dieses allgemein gehaltene Prüfansuchen hat de facto zum Inhalt, dass der BLRH seine allgemeine Kompetenz zur Prüfung der Fördervergabe (§ 2 Abs. 1 Z 5 Bgld. LRHG) bzw. zur Prüfung der Beteiligungen des Landes (§ 2 Abs. 1 Z 3 Bgld. LRHG) ausschöpfen möge, ohne sich auf einen bestimmten Sachverhalt bzw. ein bestimmtes Vorhaben der Fördervergabe zu beziehen.

(3) Auch geht dieses weit reichende (nahezu die gesamte Vergabe von Förderungen der gewerblichen Wirtschaft umfassende) Prüfungsansuchen - wie den Antragstellern bekannt sein musste – weit über die vom Landtag dem BLRH zur Verfügung gestellten Mittel hinaus. Der BLRH wäre ausschließlich mit dieser Gebärungsprüfung rd. 2,5 Jahre beschäftigt. Ein derart weit reichendes, allgemeines Prüfansuchen bzw. eine derart allgemeine Prüfungstätigkeit kann weder dem BLRH zugemutet werden, noch ist sie Inhalt einer Sonderprüfung, die ein Landtagsklub pro Jahr einfordern kann.

(4) Das Prüfungsansuchen des Freiheitlichen Landtagsklubs hat – entgegen § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG – den Gegenstand der beantragten Gebärungsprüfung nicht weiter dargelegt, als dass die Fördervergaben an die gewerbliche Wirtschaft und Beteiligungen der WIBAG seit dem Jahr 1996 geprüft werden mögen. Dieses auf die Ausschöpfung der allgemeinen Aufgaben des BLRH abzielende Prüfansuchen ist zu unbestimmt und ist daher vom BLRH nicht zu behandeln und über die Nichtbehandlung dem Landtag zu berichten. Das Prüfungsansuchen ist nicht verbesserungsfähig.

Eisenstadt, im März 2009
Der Landes-Rechnungshofdirektor:
Dipl. Ing. Franz M. Katzmann eh.

C) ANLAGEN

Anlage 1

*Rechtsexpertise von
o. Univ.-Prof. Dr. Johannes Hengstschläger*

Zur Verpflichtung, Berichte des Bgld. Landes-Rechnungshofes, mit denen er die die Ablehnung eines rechtswidrigen Prüfungsersuchens mitteilt, dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Gemäß Art 74 Abs 1 Landesverfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes (Bgld L-VG) ist der Burgenländische Landes-Rechnungshof „zur Unterstützung der dem Landtag obliegenden Gebarungskontrolle des Landes berufen.“ Er ist „ein Organ des Landtages und als solches bei der Erfüllung der ihm zukommenden Aufgaben an keine Weisungen von Organen der staatlichen Verwaltung gebunden und nur dem Landtag verantwortlich.“ Diese programmatische Verankerung des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes im System der Staatsgewalten wird in § 2 Z 1 Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz (Bgld LRHG) nocheinmal unterstrichen.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes sind in Art 74 Abs 2 Z 1 bis 8 Bgld L-VG und in Ausführung dazu in § 2 Abs 1 Z 1 bis 8 Bgld LRHG aufgelistet. Nach Art 74a Abs 1 Bgld L-VG und § 5 Abs 1 Bgld LRHG hat der Landes-Rechnungshof Prüfungen im Sinne des Art 74 Abs 2 Z 1 bis 5 Bgld L-VG bzw im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 bis 5 Bgld LRHG entweder von Amts wegen (Initiativprüfungen [§ 5 Abs 2 Bgld LRHG]) oder auf Antrag (Antragsprüfungen [§ 5 Abs 3 und 4 Bgld LRHG]) durchzuführen.

Prüfungsverlagen können nach Art 74a Abs 1 Z 1 bis 7 Bgld L-VG und § 5 Abs 3 Z 1 bis 7 Bgld LRHG vom Landtag selbst gestellt werden, sowie einem Drittel seiner Mitglieder, einem Landtagsklub, dessen Mitgliederzahl ein Drittel der Mitglieder des Landtages nicht erreicht (einmal je Kalenderjahr), von mindestens drei Mitgliedern des Landeskrollausschusses, der Landesregierung oder einem ihrer Mitglieder im Rahmen des den Mitgliedern der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung zugewiesenen sachlichen Aufgabenbereichs (einmal im Kalenderjahr). Verlangen nach Durchführung einer Antragsprüfung sind gemäß § 5 Abs 4 Bgld LRHG schriftlich einzubringen und haben den Gegenstand und den Umfang der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen.

Langt beim Burgenländischen Landes-Rechnungshof ein Ersuchen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß § 5 Abs 3 Bgld LRHG ein, hat er zwei Möglichkeiten, darauf zu reagieren:

Entspricht der Prüfungsauftrag den gesetzlichen Anforderungen und fällt seine Durchführung in Aufgabenbereich des Landes-Rechnungshofes (§ 2 Abs 1 Bgld LRHG), hat er die Gebarungsprüfung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 Bgld LRHG „möglichst bald nach Einlangen des Verlangens“ (§ 5 Abs 5 Bgld LRHG) durchzuführen. Unverzüglich nach Abschluss der Prüfung hat der Landes-Rechnungshof **das Ergebnis** der Antragsprüfung der **Stelle, die das Prüfungsverlangen gestellt** hat, in einem schriftlichen Bericht **mitzuteilen**. Gleichzeitig ist der Bericht gem § 8 Abs 2 Bgld LRHG der geprüften Stelle, dem Landtag sowie der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Kommt der Landes-Rechnungshof aber zur Auffassung, dass das Prüfungsverlangen nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, etwa weil die formellen und inhaltlichen Vorgaben (zB Schriftlichkeit oder genaue Darlegung von Gegenstand und Umfang der gewünschten Prüfung) nicht erfüllt sind oder das Verlangen von einer nicht antragslegitimierten Stelle stammt (zB von einem Mitglied der Landesregierung, das im laufenden Kalenderjahr bereits einen Antrag gestellt hat) oder der Prüfungsgegenstand außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landes-Rechnungshofes liegt, entfaltet das Verlangen keine Rechtswirkungen. Da Prüfungsersuchen keiner der im österreichischen Rechtsquellenkatalog vorgesehenen Normenkategorien zurechenbar sind, also weder Weisungs- noch Bescheid oder Verordnungsqualität besitzen, unterliegen sie keinem Fehlerkalkül und sind bei Fehlerhaftigkeit absolut nichtig (vgl *Baumgartner in Rill/Schäffer*, Kommentar Art 126 b Rz 26; *Hengstschläger*, Der Rechnungshof [1982], 61, *derselbe*, Rechnungshofkontrolle [2000], Art 126b Rz 1; *Kroneder-Partisch in Korinek/Holoubek B-VG Art 126 b Rz 48*).

Wird vom Landes-Rechnungshof eine Gebarungskontrolle verlangt, die außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegt, muss er die Prüfung ablehnen. Eine förmliche Zurückweisung des Prüfungsverlangens durch den Landes-Rechnungshof ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, jedoch hat der Landes-Rechnungshof über die Ablehnung der beantragten Prüfung Bericht zu erstatten. Dies geht aus dem Sinn und Zweck der die Berichterstattung durch den Landes-Rechnungshof regelnden Bestimmungen hervor. Es kann nämlich nicht richtig sein und wäre mit dem Telos der dieser Regelung völlig unvereinbar, wenn der Landes-Rechnungshof ein Prüfungsverlangen, dem er mangels Zuständigkeit nicht nachkommen darf, zu den Akten zu legen und niemanden von seiner Ablehnung zu berichten hätte. Eine solche Auffassung verbietet deshalb, weil in diesem Fall eine Meinungsverschiedenheit im Sinne des Art 126a B-VG über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes regeln, vorliegt, über die gem Art 74 Abs 6 Bgld L-VG der Verfassungsgerichtshof auf Grund eines darauf gerichteten Antrages zu entscheiden hat. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Landes-Rechnungshof und dem antragstellenden Organ (bzw dem dahinter stehenden Rechtsträger; vgl *Kroneder-Partisch in Korinek/Holoubek B-VG Art 126a Rz 12*) entsteht nicht dadurch, dass der Landes-Rechnungshof den gesetzwidrigen Prüfungsantrag zu den Akten legt, sondern in dem Zeitpunkt, in dem er dem Antragsteller mitteilt, dass er die begehrte Prüfung mangels Zuständigkeit nicht durchführen wird (so *Kroneder-Partisch in Korinek/Holoubek B-VG Art 126 a Rz 13*; *Mayer, B-VG*⁴ [2007] 927; vgl auch 1143 BlgNR 18. GP). Mit dem Empfang der verweigernden Mitteilung des Landes-Rechnungshofes beginnt die Antragsfrist an den Verfassungsgerichtshof zu laufen (*Mayer, B-VG*⁴ [2007] 927). Unterlässt der Landes-Rechnungshof die seine Weigerung betreffende Mitteilung, entsteht keine Meinungsverschiedenheit im Sinne des Art 126a B-VG bzw des Art 74 Abs 6 Bgld L-VG. Vielmehr wird der Landes-Rechnungshof säumig, dh er verletzt seine gesetzliche Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung der Auftragsprüfung (§ 5 Abs 5 Bgld LRHG) und Erstattung des Prüfungsberichtes gem § 8 Abs 2 Bgld LRHG und Art 74a Abs 3 Bgld L-VG. Für solche Gesetzesverletzungen trägt der Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes die staatsrechtliche (vgl Art 74b Abs 3 iVm Art 57 Bgld L-VG und Art 142 Abs 2 lit d B-VG) und die politische (vgl Art 74b Abs 4 Z 4 Bgld L-VG) Verantwortung.

Es kann demnach kein Zweifel daran bestehen, dass der Burgenländische Landes-Rechnungshof verpflichtet ist, in jenen Fällen, in denen er zur Auf-

fassung gelangt, einem Verlangen auf Durchführung einer bestimmten Gebarungskontrolle nicht entsprechen zu können, weil es außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegt, darüber gemäß den bundes- und landesverfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl Art 126a B-VG iVm Art 74 Abs 6 Bgld L-VG und Art 142 Abs 2 lit d B-VG iVm Art 74b Abs 3 und 57 Bgld L-VG) einen entsprechenden schriftlichen Bericht zu erstatten.

Im Bgld L-VG sowie im Bgld LRHG sind *expressis verbis* aber nur jene Berichte geregelt, die auf Grund und nach Abschluss einer durchgeführten Gebarungsprüfung ergehen. An Berichte, die eine Ablehnung eines Prüfungsverlangens zum Gegenstand haben, hat der Landesgesetzgeber offenbar nicht gedacht. Die Schließung dieser Lücke hat dadurch zu erfolgen, dass die für die Prüfungsberichte maßgeblichen Bestimmungen verfassungskonform zu interpretieren und auch auf Berichte anzuwenden sind, welche die Ablehnung eines Prüfungsersuchens durch den Landes-Rechnungshof zum Gegenstand haben. Eine am Sinn und Zweck der Regelung orientierte Auslegung führt zum Ergebnis, dass unter einem „Prüfungsbericht“ im Sinne des § 8 Abs 2 Bgld LRHG demnach nicht nur ein Bericht über das Ergebnis einer Antragsprüfung zu verstehen ist, sondern auch ein Bericht, in dem der Landes-Rechnungshof seine Rechtsauffassung betreffend die Ablehnung des gestellten Prüfungsverlangens mitteilt. Das bedeutet, dass der die Verweigerung betreffende Bericht gemäß § 8 Abs 2 Bgld LRHG der Stelle, die das Verlangen gestellt hat, sowie dem Landtag und der Landesregierung mitzuteilen ist. Eine Übermittlung an die geprüfte Stelle kommt voraussetzungsgemäß nicht in Betracht, weil es bei der Ablehnung eines Prüfungsantrages eine solche nicht geben kann.

Zum gleichen Ergebnis würde man gelangen, wenn man an Stelle der verfassungskonformen und teleologischen Interpretation des § 8 Abs 2 Bgld LRHG davon ausginge, dass in Bezug auf die Berichterstattung über die Ablehnung eines Prüfungsersuchens eine „echte Gesetzeslücke“ vorliegt, die im Wege der Analogie zu schließen ist (vgl *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² [1991], 477 f). Die Regelung des § 8 Abs 2 Bgld LRHG wäre in diesem Fall im Einklang mit ihrer Ratio über ihren engen Wortsinn („Prüfungsberichte“) hinaus auch auf Berichte der Landes-Rechnungshofes anzuwenden, mit denen dieser die Ablehnung eines Prüfungsverlangens wegen Unzuständigkeit mitteilt.

Daraus resultiert, dass nicht nur die Prüfungsberichte selbst, sondern jedenfalls auch Berichte des Landes-Rechnungshofes über die Ablehnung eines Prüfungsantrages gem § 8 Abs 2 Bgld LRHG der Stelle mitzuteilen sind, die das Verlangen auf Prüfung gestellt hat und gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Da unter Berichten gemäß § 8 Abs 2 Bgld LRHG und Art 74a Abs 3 Bgld L-VG nicht nur Prüfungsberichte sondern auch die **Berichte betreffend die Ablehnung einer Antragsprüfung** zu verstehen sind, handelt es sich auch bei diesen um **„Berichte des Landes-Rechnungshofes“ im Sinne des § 20 Abs 1 Z 9 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, die dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen sind.**